



# Bewirtschaftungsplan

für das FFH–Gebiet

**5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“**

Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

**Gültigkeit: 1.1.2016**

Versionsdatum:  
17.7.2015

Darmstadt, den 21.7.2015

**FFH-Gebiet: 5619 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“**

Betreuungsforstamt:	Nidda
Kreis:	Wetterau
Stadt/Gemeinde:	Florstadt, Ranstadt
Gemarkung:	Nieder-Mockstadt, Leidhecken, Staden, Ranstadt, Dauernheim, Ober-Mockstadt
Größe:	FFH 328 ha/ VSG ca. 461 ha
Ident. - Nummer:	4246

**VS-Gebiet 5519-401 „Wetterau“**

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008, S. 30

**NSG „Nachtweid von Dauernheim“**

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 1. November 1978 StAnz. 47/1978, S. 2324

**LSG „Auenverbund Wetterau“**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 20. Dezember 1989 GVBl. I 1990 S. 13

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

# Inhaltsverzeichnis

**Seite****1. Einführung 5****2. Gebietsbeschreibung 9****2.1 Kurzcharakteristiken****2.2 Politische und administrative Zuständigkeit****2.3 Eigentumsverhältnisse****2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen****3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen 12****3.1 Leitbilder**

3.1.1 für das FFH-Gebiet

3.1.2 für das VS-Gebiet

**3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten**

3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang V der FFH-RL

3.2.5 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

3.2.6 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

**3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten**

3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL

3.3.3 Prognose für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.3.4 Prognose für Arten nach Anhang V der FFH-RL

3.3.5 Prognose für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

3.3.6 Prognose für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3.7 Prognose zur VS-Gebietsentwicklung

**4. Beeinträchtigungen und Störungen 24****4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL****4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL****4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie**

**5. Maßnahmenbeschreibung****26****5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen**

(NATUREG Maßnahmentyp1)

27

5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.
5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08.
5.1.3 Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.
5.1.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	01.09.05.
5.1.5 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen	01.10.01.

**5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind**

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

31

5.2.1 Selektive Mahd	11.09.02.
5.2.2 Wasserstandsregulierung	04.03.02.
5.2.3 Ausbringung von Nistkästen/ -röhren	11.02.02.
5.2.4 Förderung von bestimmten Baumarten	02.04.06.

**5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)**

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

33

5.3.1 Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten	02.02.01.01.
5.3.2 Wildbestandsregulierung	03.02.
5.3.3 Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06.
5.3.4 Zweischürige Mahd	01.02.01.02.
5.3.5 Entkrautung/ Entschlammung abschnittsweise	04.06.05.
5.3.6 Auszäunen von Flächen	06.02.05.
5.3.7 Artenschutzmaßnahmen Vögel	11.02.
5.3.8 Ackerrandstreifen	01.03.01.
5.3.9 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.

**5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)**

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

40

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

<b>5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)</b>	<b>40</b>
5.5.1 Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02.
5.5.2 Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen	11.03.01.
5.5.3 Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.
5.5.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.
5.5.5 Gewässerrenaturierung	04.04.
<b>5.6 Maßnahmen nach der gültigen NSG-Verordnung/sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6)</b>	<b>44</b>
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Einrichtung/ Unterhaltung von Beobachtungspunkten	06.02.06.
5.6.3 Gestaltung des Wegenetzes	06.02.01.
5.6.4 Bekämpfung invasive Arten	11.09.03.
5.6.5 Kopfweidenschnitt	12.01.03.03.
5.6.6 Mulchen	01.09.01.03.
5.6.7 Gehölzpflege	12.01.03.
5.6.8 Erdverlegung elektrischer Leitungen	10.02.06.
5.6.9 Sonstige	16.04.
5.6.10 Extensivierung von Sonderkulturen	01.04.

<b>6. Report aus dem Planungsjournal</b>	<b>49</b>
--	-----------

<b>7. Literaturverzeichnis</b>	<b>55</b>
--------------------------------	-----------

<b>8. Bewirtschaftungsplan</b>	<b>57</b>
--------------------------------	-----------

<b>9. Anhang</b>	<b>63</b>
------------------	-----------

**9.1 Karte Vogelarten**

**9.2 Renaturierung des südöstlichen Niddaufers**

# Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG für das FFH-Gebiet

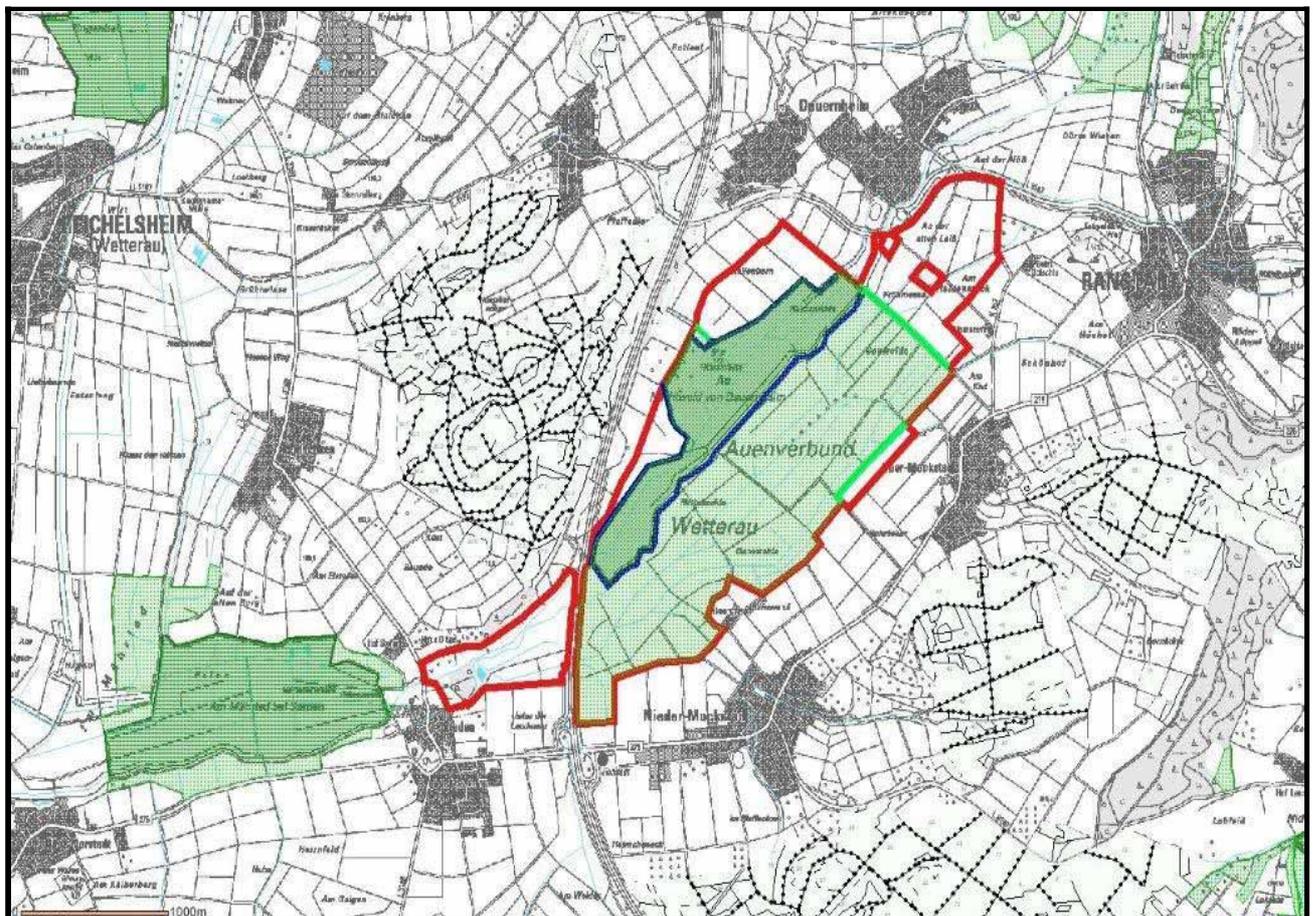
## 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“

### mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

## 1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" wurde im Juni 2001 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5619-306 mit einer Flächengröße von 1369,2 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Das hier beplante FFH-Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“ umfasst das gleichnamige Naturschutzgebiet (75 ha), die FFH-Gebietsflächen mit 328 ha sowie Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ mit zusammen rund 461 ha Größe. Die Flächen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Auverbund Wetterau“.

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurden FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 1. November 1978, Staatsanzeiger 47/1978, S. 2324 gilt weiterhin fort.



rot umrandet: Abgrenzung VSG (weiß), grün umrandet: FFH-Gebiet (hellgrün), blau umrandet: NSG (dunkelgrün),  
Maßstab ca. 1:46.500

Die Wetterau ist der nördliche Ausläufer des Rhein-Main-Tieflandes, der sich von Hungen und Lich im Norden bis nach Frankfurt am Main erstreckt. Durch ihre Lage zwischen Taunus und Vogelsberg ist sie klimatisch begünstigt. Die Flussauen sind die Schwerpunkte der FFH- und Vogelschutzgebiete. Es handelt sich um Abschnitte der Flussauen, die regelmäßig überschwemmt werden und damit Feuchte gebundenen Arten einen selten gewordenen Lebensraum bieten. Zusätzlich sind durch den Braunkohle-Tagebau Restlöcher entstanden, die Amphibien und Wasservögeln als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum dienen. Diese Flächen wurden deshalb bereits im Jahr 1989 als LSG „Auenverbund Wetterau“ unter Schutz gestellt.

Durch aktive Gestaltungsmaßnahmen konnten Teile der Flussauen renaturiert, Frisch- und Feuchtwiesen erhalten oder wiederhergestellt und trockenfallende Flutmulden, Brachen, Röhrichte und Seggenrieder gestaltet werden. Die weitläufigen, weitgehend baum- und strauchlosen Agrargebiete bieten speziellen Vogelarten des Offenlandes ideale Lebensräume. Das VSG „Wetterau“ ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel. Als Besonderheit gelten die Flächen mit vereinzelt Salzstellen, die eine spezielle Vegetation im Binnenland hervorbringen.

Die Wertigkeit des Teilgebietes „Nachtweid von Dauernheim“ bezogen auf die Gesamtsicht der Schutzziele des FFH-Gebietes wird von der GDE als „extrem bedeutsam“ eingestuft.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben sind. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Bewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

Für die Natura 2000 Gebiete liegen die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerhebungen (GDE) vor:

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“, PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen Nidda vom November 2005,
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Nachtweid von Dauernheim“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE für das FFH- und das VS-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I, Arten nach Anhang II, II&IV, und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie Vogelarten nach Anhang I, Artikel 4 Abs. 2 und gebietstypische Vogelarten nach Artikel 1 der VS-Richtlinie (VS-RL) festgestellt (Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten).

**Hinweis:** FFH Anhang IV-Arten werden in der „Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen“ nicht genannt.

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

LRT *1340	Salzwiesen im Binnenland	
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions	(1)
LRT 3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	(1)
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	
LRT *91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, <i>Salicion albae</i> )	

**Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	(1)+(2)
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	(1)

**Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie**

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(1)
Biber	<i>Castor fiber</i>	(1)
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(2)
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(1)+(3)

**Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(1)+(2)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(1)+(2)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(1)+(2)

**Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie**

Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	(1)
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	

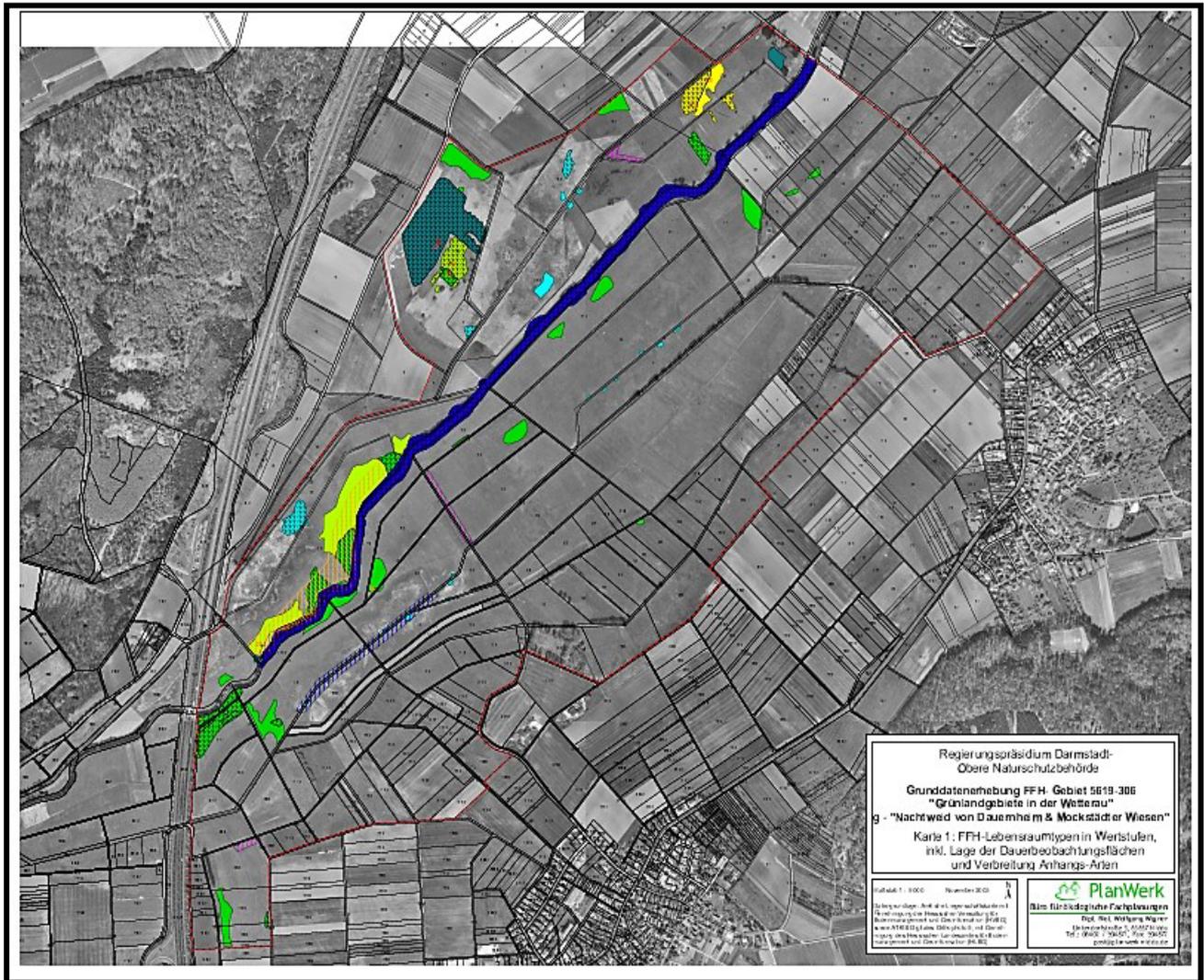
**Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie**

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	
Gaugans	<i>Anser anser</i>	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficola</i>	

**Gebietstypische Vogelarten nach Artikel 1 der VS-Richtlinie**

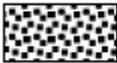
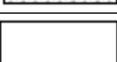
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	(1)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(1)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	(1)

(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, sind laut GDE und UNB vorhanden,  
 (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, (3) = Ansiedlungsgebiet für die Art (Vorschlag GDE),



Lage der LRT und Vorkommen der relevanten Arten, ohne Maßstab

Legende:

	1340 Salzwiesen im Binnenland		Wertstufe A (hervorragend)
	3150 Natürliche eutrophe Seen		Wertstufe B (gut)
	3260 Fließgewässer		Wertstufe C (mittel bis schlecht)
	6410 Pfeifengraswiesen		<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)
	6510 Extensive Mähwiesen		'Helmazurjungfer,
	91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern		<i>Maculinea nausithous</i>

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Kurzcharakteristiken

#### Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil	NSG/ FFH & VSG	Anteil
Grünland	241,36 ha	75,3 %	241,36 ha	52,1 %
Acker	25,17 ha	5,4 %	141,74 ha	30,9 %
Gehölze	4,36 ha	1,4 %	6,44 ha	1,4 %
Auenwald	5,13 ha	1,6 %	9,41 ha	1,9 %
Röhricht, Feuchtbrache, Seggenrieder, Schilf	30,24 ha	9,4 %	30,24 ha	6,6 %
Fließgewässer	10,54 ha	3,3 %	15,21 ha	3,3 %
Stillgewässer	2,24 ha	0,7 %	4,67 ha	1,0 %
Wege	6,88 ha	2,2 %	9,27 ha	2,0 %
bauliche Anlagen	0,63 ha	0,3 %	1,40 ha	0,4 %
Gärten	1,28 ha	0,4 %	1,28 ha	0,3 %
Streuobst			0,31 ha	0,1 %
<b>Summe</b>	<b>327,83 ha</b>	<b>100,0 %</b>	<b>461,33 ha</b>	<b>100,0 %</b>

#### Geologie

Der Oberrheingraben entstand vor etwa 50 Mio. Jahren im Eozän durch einen Grabenbruch, der sich im hessischen Teil bis zu 2.200 m Tiefe erstreckt. Die Wetterau ist die nordöstliche Verlängerung des Oberrheingrabens und bildet den südlichsten Teil der Hessischen Senke. Die Ursprünge der Hessischen Senke reichen bis ins Jungpaläozoikum vor über 200 Millionen Jahren zurück. Im Tertiär (vor 12 bis 35 Mio. Jahren) wurden hier größtenteils Feinsedimente und organogenes Material auf mitteldevonischem Gestein abgelagert. Zu dieser Zeit herrschten in der Wetterau tropische bis subtropische Verhältnisse mit einer üppigen Pflanzenwelt.

Der nördlichste Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän/ Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des vorderen Vogelsbergs.

Oberflächlich ist das Gebiet durch die holozänen Ablagerungen der Nidda aus dem Tertiär geprägt, die aus mehreren Metern mächtigen Schichten von Lehm, Sand und Kies bestehen. Diese wurden mehrfach während Hochwasserereignissen umgelagert.

Als Bodentypen kommen braune Auenlehme, Auengleye und Nassgleye vor. Gelegentlich trifft man auch Reste von Niedermoortorfen an. Die Böden sind überwiegend karbonatfrei.

Das Gelände weist geringe Reliefunterschiede zwischen 107 m und 145 m üNN auf.

#### Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,3°C, im Januar durchschnittlich bei 0 – 1°C. Frosttage gibt es nur 70 – 90 im Jahr. Die mittleren Jahresniederschläge betragen etwa 600 mm und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 250 Tagen entsprechend lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 8 (mild) erreicht.

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Nachtweid von Dauernheim“ mit dem rund 75 ha großen NSG gleichen Namens ist in das 320 ha große FFH-Gebiet eingebettet. Beide gehören zum etwa 500 ha großen Teil-Vogelschutzgebiet „Wetterau“. Die Flächen liegen im Wetteraukreis in den Gemarkungen der Stadt Florstadt und der Gemeinde Ranstadt.

Das Bearbeitungsgebiet beginnt im Norden südlich des Ortsteils Dauernheim an der Landesstraße von Ranstadt nach Blofeld, verläuft nach Süden westlich des Orts- bzw. Stadtteils Ober- und Nieder-Mockstadt, knickt nach Westen ab, überspringt die A 45 nördlich der Anschlussstelle Florstadt und endet an der Straße von Staden nach Leidhecken. Die Westgrenze verläuft mit unterschiedlichem Abstand parallel zur A 45.

Das Planungsgebiet liegt rund 30 km nordöstlich des Ballungsraums Frankfurt/ Rhein-Main und etwa 17 km östlich von Friedberg.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

## 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Die erste Erwähnung der Gemeinde Ranstadt erfolgte in einer Urkunde des Klosters Fulda, die zwischen 750 und 802 aufgesetzt wurde. Im Mittelalter gehörte sie zum Amt Ortenberg, einem Kondominat der drei Landesherrn des Wetterauer Grafenvereins. Kirchlich zählte sie zur Erzdiözese Mainz bis zur Reformation, nach der alle drei Landesherrn zur evangelisch-lutherischen Kirche konvertierten. Sie erhielt eine eigene Pfarrei. In 1601 erfolgte eine Realteilung des Kondominats, nach der die Gemeinde an die Grafschaft Stolberg-Gedern fiel, verblieb jedoch beim Amt Ortenberg. 1806 übernahm das Großherzogtum Hessen-Darmstadt die Herrschaft, die Verwaltung erfolgte dann vom Amt Ortenberg aus. Nach 1821 wurde der Landratsbezirk Nidda eingerichtet. 1874 kam die Gemeinde zum Landkreis Büdingen, der 1972 zusammen mit dem Landkreis Friedberg zum Wetteraukreis zusammengelegt wurde.

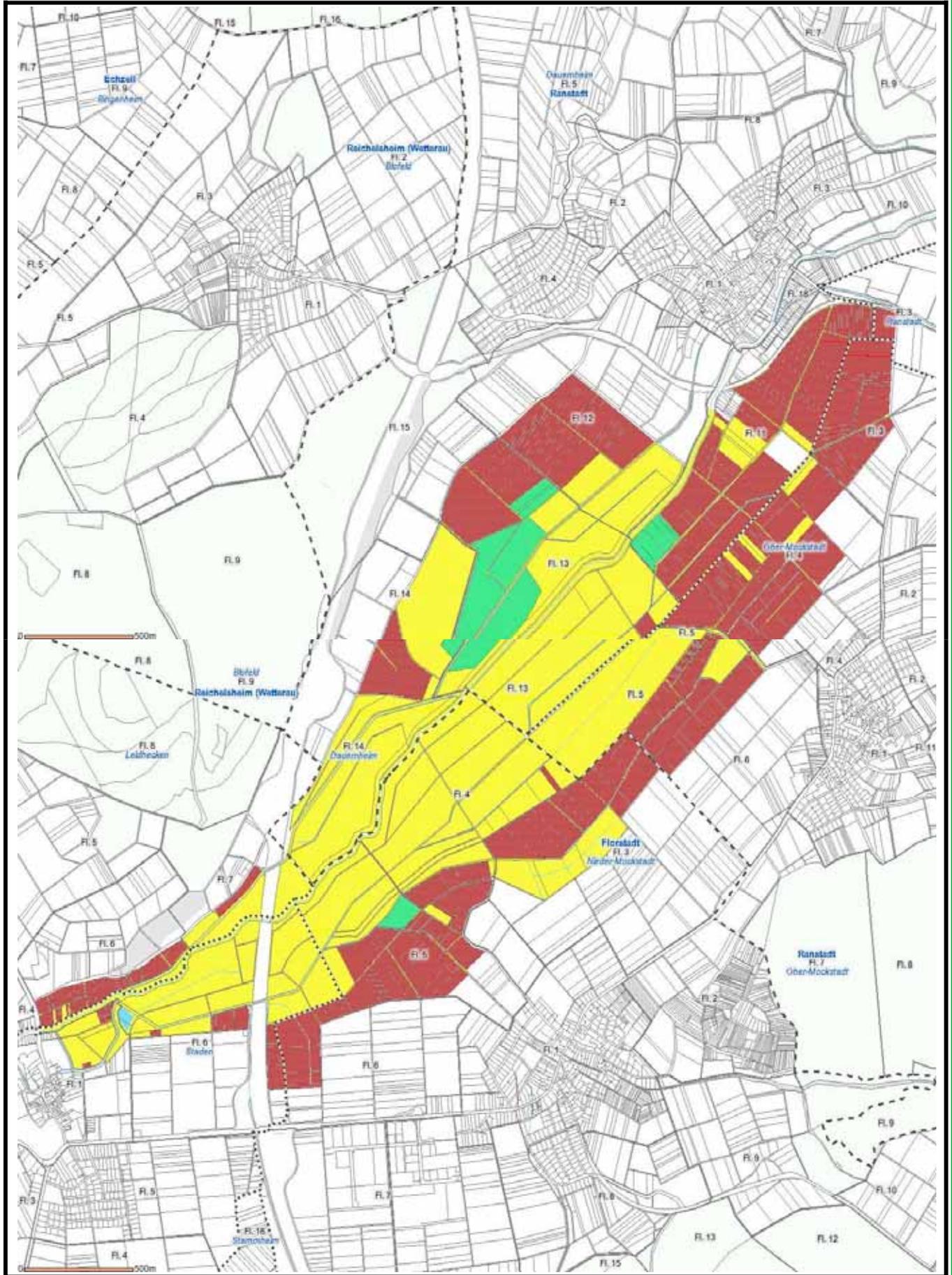
Dauernheim wird erstmals 782 in einer Urkunde des Klosters Fulda erwähnt. Grabungen ergaben aber einen Nachweis einer Siedlung aus der Jungsteinzeit, die der Michelsbacher Kultur zugerechnet wird. Aus der Keltenzeit ist eine Versammlungs- und Gerichtsstätte bekannt. Im Mittelalter fand in der Gemarkung Weinanbau statt.

Kaiser Domitian errichtete im Zuge der Chattenkriege 90 n.Ch. ein Kastell in Ober-Florstadt. Die Stadtteile Staden und Nieder-Florstadt erhalten Stadtrechte 1304 und 1365, letztere durch Kaiser Karl IV. Nach der Gebietsreform 1971 werden wieder Stadtrechte im Jahr 2007 an Florstadt vergeben.

Die Wetterau wird aufgrund ihrer guten Böden und ihres günstigen Klimas seit alters her durch bäuerliche Landwirtschaft geprägt, die außerhalb der regelmäßigen Überschwemmungsbereiche als Ackerbau, innerhalb dieser Bereiche als Grünlandwirtschaft betrieben wird.

## 2.4 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	254,42 ha	55,1 %
rot	Privateigentum	186,07 ha	40,3 %
grün	Land Hessen	21,50 ha	4,6 %
<b>Summe</b>		<b>461,99 ha</b>	<b>100,0 %</b>



Eigentumsverhältnisse, Maßstab ca. 1:18.900

## 3. Leitbilder und Erhaltungsziele

### 3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und des VS-Gebietes „Wetterau“ mit dem eingeschlossenen NSG sind:

#### 3.1.1 für das FFH-Gebiet:

- Das Gebiet zeichnet sich als Verbund großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume mit natürlicher Auendynamik aus, welches eine Bedeutung für viele feuchtgebundene FFH-Lebensraumtypen und Arten besitzt, die von einer durch den Menschen geprägten halbnatürlichen Kulturlandschaft abhängen.
- Das Gebiet wird wesentlich durch seinen Offenlandcharakter geprägt, in dem je nach Standort großflächiges Grünland verschiedener Feuchtestufen die Basis bildet. Hier existieren artenreiche Grünland-Lebensraumtypen auf mageren Standorten, welche einer extensiven Nutzung bedürfen. Leit-Gesellschaften sind die ermittelte Vielfalt an Grünlandgesellschaften aller Lebensraumtypen im Offenland. Eine Weiterentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps 6510 (sehr magere Bereiche) zu Lebensraumtyp 6410 ist positiv zu werten. Durch die verschiedenen Standortbedingungen ist eine Konkurrenz zwischen den LRT \*1340 und 6410 ausgeschlossen.
- Naturnahe Teiche und Tümpel stellen diverse Lebensraumtypen dar, die durch ihren Offenlandcharakter besonnt sind und somit vielen Amphibien und Libellen des FFH-Anhangs Lebensgrundlage bieten.
- Für die Flachlandbäche und –flüsse der Grünlandgebiete der Wetterau gelten als Leitbild die strukturreichen dynamischen Lebensraumtypen. Durchgängigkeit und Strukturvielfalt der Gewässerbetten sind zu gewährleisten oder wiederherzustellen.
- Im Auwald sind als Leit-Gesellschaften die Bachauwald-Gesellschaften der Verbände *Alno-Ulmion* und *Salicion albae* anzunehmen.

#### 3.1.2 für das VS-Gebiet:

- Die sich an die Auengewässer anschließende Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichtflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (innerhalb der Wiesenbrütervorkommen unerwünschte Deckung für Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.
- Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.
- Entlang der Nidda ist hierfür eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen oder diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rast- und Nahrungshabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

## 3.2 Erhaltungs-/ Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV sowie IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“ und für Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene LRT und Arten wird auf die Erhaltungsziele aus den „Erhaltungszielen für LRT“ und „Erhaltungsziele für Anhang II-Arten“ des HMULV Abt. VI vom 10.1.2007 bzw. vom 2.12.2005 zurückgegriffen. Schutzziele für Anhang IV-Arten werden in der Verordnung nicht genannt. Sie werden dann in die Bewirtschaftungsplanung übernommen, wenn für die jeweilige Art ein ungünstiger Erhaltungszustand im Lande Hessen besteht.

### 3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“:

	<b>LRT *1340: Salzwiesen im Binnenland</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte,</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.</li> </ul>	
	<b>LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</b>	(1)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität,</li> <li>• Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungs-zonen,</li> <li>• Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten.</li> </ul>	
	<b>LRT3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion</b>	(1)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik,</li> <li>• Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen,</li> <li>• Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Kontaktlebensräumen.</li> </ul>	
	<b>LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoff-haushaltes,</li> <li>• Erhaltung des Wasserhaushaltes,</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.</li> </ul>	
	<b>LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes,</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.</li> </ul>	
	<b>LRT *91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen,</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik,</li> <li>• Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen.</li> </ul>	

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber in der GDE behandelt, **Farben: rot** = ungünstig- schlecht, **gelb** = ungünstig-unzureichend, **grün**= günstig

### 3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>0</b>	<b>Helm-Azurjungfer</b>	<i>Coenagrion mercuriale</i>	<b>(1)+(2)</b>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung gehölzfreier, besonnter, basenreicher Quell-und/oder Wiesenbäche und -gräben mit emerser Gewässervegetation,</li> <li>• Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege,</li> <li>• Erhaltung von Uferrandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und -rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist.</li> </ul>			
<b>0</b>	<b>Schlammpeitzger</b>	<i>Misgurnus fossilis</i>	<b>(1)</b>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüfteten Untergrund,</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität,</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege.</li> </ul>			

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE und UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht,  
**Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend,  
**Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>0</b>	<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	<i>Maculinea nausithous</i>	<b>(1)</b>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i>,</li> <li>• Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen,</li> <li>• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.</li> </ul>			
<b>+</b>	<b>Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	<b>(1)</b>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großräumiger Auen- Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche,</li> <li>• Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern.</li> </ul>			
<b>0</b>	<b>Kammolch</b>	<i>Triturus cristatus</i>	<b>(2)</b>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern,</li> <li>• Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer.</li> </ul>			
<b>+</b>	<b>Europäische Sumpfschildkröte</b>	<i>Emys orbicularis</i>	<b>(1)+(3)</b>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit flachen Stillgewässern, gut ausgeprägten Röhrlichzonen, Verlandungsvegetation und Sonnenplätzen,</li> <li>• Erhaltung trocken-warmer, gehölzfreier, schütter bewachsener Lockerböden als Eiablageplätze im nahen Umfeld durch Gewährleistung traditioneller Bewirtschaftungsformen ohne Umbruch,</li> <li>• Erhaltung von Hauptwanderkorridoren,</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Wasser- und Landhabitate.</li> </ul>			

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE und UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, (3) = Ansiedlungsgebiet für die Art (Vorschlag GDE), **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, **Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.4 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele werden in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen nicht genannt. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungs-zustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungs-zustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>0</b>	<b>Zauneidechse</b>	<i>Lacerta agilis</i>	<b>(1)+(2)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätzen,</li> <li>• Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche),</li> <li>• Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore.</li> </ul>			
<b>--</b>	<b>Laubfrosch</b>	<i>Hyla arborea</i>	<b>(1)+(2)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen,</li> <li>• Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität,</li> <li>• Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche),</li> <li>• Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern,</li> <li>• Erhaltung einer amphibienvetraglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.</li> </ul>			
<b>0</b>	<b>Knoblauchkröte</b>	<i>Pelobates fuscus</i>	<b>(1)+(2)</b>	<b>k.A.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete),</li> <li>• Schutz der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben,</li> <li>• Schutz von Landhabitaten mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung,</li> <li>• Schutz von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnürbefestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe.</li> </ul>			

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE und UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht,  
**Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend,  
**Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

**Hinweis:** Die hier genannten Reptilien- und Amphibienarten sind nicht während der Beobachtungen zur GDE festgestellt worden, sondern aus Unterlagen der UNB Friedberg entnommen.

### 3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungs-zustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet:

<b>+</b>	<b>Blaukehlchen</b>	<b>B</b>	<i>Luscinia svecica</i>	<b>Trifft zu</b>	<b>Trifft teilweise zu</b>	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>0</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben,</li> </ul>			<b>x</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern und strukturreichen Röhrichten,</li> </ul>				<b>x</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.</li> </ul>			<b>x</b>			

0	Eisvogel	B	<i>Alcedo atthis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
				X			
					X		
				X			
--	Neuntöter	B	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
					X		
				X			
						X	
+	Rohrweihe	B	<i>Circus aeruginosus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
				X			
				X			
				X			
				X			
--	Schwarzmilan	B	<i>Milvus migrans</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
					X		
	Silberreiher	R	<i>Egretta alba</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
				X			
				X			
--	Tüpfelsumpfhuhn	B	<i>Porzana porzana</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
				X			
				X			
0	Wachtelkönig	(B)	<i>Crex crex</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
				X			
				X			
				X			

• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen.				X			
<b>+</b>	<b>Weißstorch</b>	<b>B</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>+</b>
• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten,				X			
• Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,				X			
• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten, insbesondere von dauerhaften oder temporären Kleingewässern im Grünland,				X			
• Erhaltung und Schaffung von Brutplätzen.				X			

**B/ (B)** = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, **R** = Rast- und Nahrungsgast, **Farben:** rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.6 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet,

<b>0</b>	<b>Baumfalke</b>	<b>R</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>k.A.</b>
• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate.				X			
<b>--</b>	<b>Bekassine</b>	<b>B/R</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>--</b>
• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten,				X			
• Erhaltung von Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung,				X			
• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate,				X			
• Erhaltung des Offenlandcharakters.				X			
<b>--</b>	<b>Flussregenpfeifer</b>	<b>B</b>	<i>Charadrius dubius</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>--</b>
• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,					X		
• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik,					X		
• Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten.				X			
<b>--</b>	<b>Grauhammer</b>	<b>B</b>	<i>Emberiza calandra</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>--</b>
• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen.					X		
<b>+</b>	<b>Graugans</b>	<b>B/R</b>	<i>Anser anser</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>+</b>
• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche,				X			
• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.				X			

--	Graureiher	R	<i>Ardea cinerea</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Brutkolonien,</li> </ul>					X	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			X			
--	Großer Brachvogel	(B)/R	<i>Numenius arquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem der Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			X			
--	Kiebitz	B/R	<i>Vanellus vanellus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit.</li> </ul>			X			
--	Knäkente	B/R	<i>Anas querquedula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			X			
--	Krickente	B/R	<i>Anas crecca</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			X			
+	Reiherente	B/R	<i>Aythya fuligula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			X			
+	Rohrschwirl	B	<i>Locustella luscinioides</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Schilfröhrichten,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträge durch Pufferzonen.</li> </ul>				X		

+	Schilfrohrsänger	B	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen.</li> </ul>				X		
+	Schnatterente	B	<i>Anas strepera</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.</li> </ul>			X			
0	Schwarzkehlchen	B	<i>Saxicola torquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt.</li> </ul>			X			
0	Wachtel	B	<i>Coturnix coturnix</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats.</li> </ul>			X			
0	Wasserralle	B	<i>Rallus aquaticus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand.</li> </ul>			X			
0	Zwergtaucher	B/R	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich oder für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>			X			

**B/ (B)** = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, **R** = Rast- und Nahrungsgast, **Farben:** rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

#### 3.3.1. für LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT *1340	Salzwiesen im Binnenland	hoch	B B (0,69 ha) C (0,46 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			1,15 ha				B
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen	mittel	B B (4,06 ha) C (0,26 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			4,32 ha				B
LRT 3260	Fließgewässer	hoch	B B (8,45 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			8,45 ha				B
LRT 6410	Pfeifengraswiesen	hoch	C B (0,76 ha) C (3,54 ha)	C	C	B	
Erhaltungsziel für den LRT			4,30 ha				B
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	mittel	C B (2,92 ha) C (7,08 ha)	C	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			10,00 ha				B
LRT *91E0	Auenwald	gering	B B (0,75 ha) C (0,48 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			1,23 ha				B
<b>Summe</b>							<b>29,45 ha</b>
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand günstig (grün), B = Zustand ungünstig-unzureichend (gelb), C = Zustand ungünstig-schlecht (rot), k.A. = keine Angaben							

Die LRT haben mit 29,45 ha einen 9,2 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

In der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen sind die **LRT 3150** und **3260** für das FFH-Gebiet nicht aufgeführt, obwohl beide LRT vorkommen im Flusslauf der Nidda und den natürlichen sowie nachträglich angelegten Tümpeln und Teichen.

Zur Verbesserung des **LRT 3260** sind seit Erstellung der GDE Renaturierungsmaßnahmen an der Nidda durchgeführt und weitere vorgesehen. Eine deutliche Aufwertung des EZ ist für das FFH-Teilgebiet in den letzten 10 Jahren erfolgt.

Der **LRT 6510** kommt in größeren und vielen kleineren Flächen im Teilgebiet vor. Die GDE gibt als Grund für die teilweise Einstufung in den EZ C eine Unternutzung und damit verbundene Verbrachung sowie Düngung bzw. Nährstoffeintrag in den Flächen an. Danach steht im Mittelpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen die Sicherung vorhandener Flächen und Entwicklung von Potenzialflächen durch regelmäßige angepasste Pflege.

Im Norden ist eine kleine Fläche des **LRT \*91E0** im EZ C kartiert. Ihre Größe ist für die schlechte Einstufung ausschlaggebend, eine Verbesserung ist nicht zu erwarten, da eine Flächenvergrößerung dem Erhalt einer offenen Landschaft entgegensteht.

### 3.3.2 für die Arten nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
<b>Helm-Azurjungfer</b>	<i>Coenagrion mercuriale</i>	mittel	keine Angaben in der GDE				<b>B</b>
<b>Schlammpeitzger</b>	<i>Misgurnus fossilis</i>	hoch					<b>B</b>
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot), k.A. = keine Angaben							

Die **Helm-Azurjungfer** konnte bei den Untersuchungen zur GDE nicht nachgewiesen werden. In den letzten Jahren wurde jedoch ein bodenständiges Vorkommen im Schwaasgraben festgestellt. Die Verbreitung der Art wird fortschreiten, wenn geeignete Fließgewässerabschnitte da sind, wie sie z.B. durch Renaturierungsmaßnahmen an der Nidda entstehen.

Der **Schlammpeitzger** ist durch Sichtbeobachtungen bei Unterhaltungsmaßnahmen in fast allen Grabensystemen nachgewiesen. Zukünftig sind Grabenunterhaltungen in Gräben mit Schlammpeitzger-Nachweisen ausschließlich mit Mähkorb zum richtigen Zeitpunkt vorzunehmen. Ausnahmen davon sind mit den zuständigen Behörden (UNB, FA Nidda) abzusprechen. Dazu gehört außerdem das aktive Zurücksetzen von Individuen nach Abschluss von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten (siehe auch Hinweise unter Maßnahme 5.3.4).

### 3.3.3 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	<i>Maculinea nausithous</i>	lokal bedeutsam	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>Europäische Sumpfschildkröte</b>	<i>Emys orbicularis</i>	k.A.	keine Angaben in der GDE				<b>B</b>
<b>Kammolch</b>	<i>Triturus cristatus</i>	gering					<b>B</b>
<b>Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	k.A.					<b>B</b>
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot), k.A. = keine Angaben							

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist nur vereinzelt auf extensiv bewirtschafteten Wiesen nachgewiesen.

Für die **Europäische Sumpfschildkröte** wird laut GDE ein hohes Habitatpotenzial im Gebiet gesehen. Da die Bedeutung der Art für das Gebiet als hoch eingestuft ist, bieten sich Ansiedlungsmöglichkeiten für bodenständige Haplotypen an. Ab 2004 wurden insgesamt 15 Exemplare der Sumpfschildkröte ausgewildert, die Zielstärke soll zukünftig bei 25 bis 30 Tieren liegen. Die Teilpopulation gehört zur Metapopulation des Niddagebietes und dient dem Wiederaufbau eines gesicherten Bestands mit gutem EZ in der Wetterau.

Der **Kammolch** ist bei den Untersuchungen zur GDE nicht bestätigt worden. Aktuelle Nachweise liegen aus den Stillgewässern bei Nieder-Mockstadt vor. Geeignete Habitate für die Art stehen bereit, die eine weitere Ausbreitung erwarten lassen.

Der **Biber** ist in den renaturierten Abschnitten der Nidda eingewandert und hat sich fest etabliert. Der Fortgang der Renaturierungsarbeiten wird den Bestand weiter festigen können und den EZ positiv beeinflussen.

### 3.3.4 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	keine Angaben in der GDE				B
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>					B
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>					B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A =hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)						

Weitere Bearbeitungen zur Populationssituation oder zu den Erhaltungszuständen sind in der GDE nicht erfolgt. Es wurden jedoch die beobachteten Exemplare der Arten und die festgestellten Rufer vermerkt. Die Daten stammen aus Unterlagen und Beobachtungen der UNB des Wetteraukreises. Dadurch konnte der Nachweis der Anwesenheit der genannten Arten im Gebiet bestätigt werden.

### 3.3.5 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Blaukehlchen	hoch	sehr hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Eisvogel	gering	mittel	B	B	B	B	hoch
Neuntöter	gering	gering	B	B	B	B	gering
Rohrweihe	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Schwarzmilan	gering	gering	B	B	B	B	gering
Tüpfelsumpfhuhn	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Wachtelkönig	sehr hoch	sehr hoch	C	C	C	C	sehr hoch
Weißstorch	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	sehr hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A =hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)							

Das Vorkommen des **Wachtelkönigs** schwankt von Jahr zu Jahr, weil die Art in der Wetterau an der westlichen Arealgrenze leben muss. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands ist nicht einzuschätzen und daher nicht zu prognostizieren.

Auch beim **Tüpfelsumpfhuhn** kann von einer Verbesserung vorerst nicht ausgegangen werden, da die Populationen nur aus wenigen Exemplaren bestehen und eine Zunahme der Individuen nicht abzusehen ist. So ist in absehbarer Zeit trotz hoher Priorität von keiner Verbesserung des EZ auszugehen.

### 3.3.6 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Baumfalke	k.A.	--	nicht relevant				--
Bekassine	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Beutelmeise	sehr hoch	sehr hoch	C	C	C	C	sehr hoch
Flussregenpfeifer	sehr hoch	hoch	C	C	C	B	sehr hoch
Graumammer	sehr hoch	sehr hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Graugans	hoch	extrem hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Graureiher	hoch	mittel	C	C	C	C	mittel
Großer Brachvogel	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Kiebitz	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Knäkente	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	hoch
Krickente	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Reiherente	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	hoch
Rohrschwirl	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	B	extrem hoch
Schilfrohrsänger	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Schnatterente	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	hoch
Schwarzkehlchen	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Wachtel	mittel	hoch	B	B	B	B	mittel
Wasserralle	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	B	sehr hoch
Zwergtaucher	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	sehr hoch

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A =hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)

Für die Vogelarten mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Der **Baumfalke** und **Graureiher** nutzen das Gebiet ausschließlich als Nahrungshabitat.

Starke Bestandsabnahmen werden seit Jahren bei der **Bekassine** beobachtet. Geeignete Biotope sind in der Vergangenheit durch Trockenlegung verschwunden, nur durch Wiederherstellen feuchter, zeitweise flach überfluteter Wiesenbereiche z.B. in den Wetterauniederungen im Zuge der Gestaltung von Naturschutzgebieten konnte der Bestand überhaupt überleben. Wie sich die Population bei dem jetzt vorhandenen und zu schaffenden Potenzial entwickelt, muss beobachtet werden.

Die **Beutelmeise** hat ihr Verbreitungsgebiet nach Westen ausgeweitet und sich in der Mitte der 70iger Jahre auch in Hessen angesiedelt. Derzeit lassen sich jedoch bundesweit erhebliche Populationsrückgänge verzeichnen. Dabei ist unklar, ob es sich um erneute Arealverschiebungen, um naturbedingte oder durch Menschen beeinflusste Bestandsrückgänge handelt. Eine Verbesserung des schlechten EZ kann daher durch Habitatmanagement nicht erreicht werden.

Die Situation der **Flussregenpfeifer**- und **Wasserrallen**-Population hängt mit dem Fehlen geeigneter Bruthabitate zusammen. Die Flussbegradigungen haben den Lebensraum praktisch vernichtet. Erst die jetzt eingeleiteten Renaturierungsmaßnahmen können wieder geeignete Bruthabitate schaffen. Wie weit und wie schnell die Art nachfolgt, muss beobachtet werden. Eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen kann prognostiziert werden.

Wegen des Verlusts ihrer Habitate durch veränderte landwirtschaftliche Nutzung hat die **Graumammer** starke Einbußen ihrer Population hinnehmen müssen. In Hessen sind ehemalige Brutgebiete fast völlig geräumt bis auf die südhessische Rheinebene. Insofern ist eine Statusverbesserung nur durch Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung mit an die Brutentwicklung angepassten Mahdzeitpunkten möglich. Die Errichtung von Singwarten und die späte Mahd (im

September) um die Hauptsingwarten könnten zu einer Wiederbesiedlung führen, was zu beobachten ist.

Die schlechte Situation für den **Kiebitz** und den **Großen Brachvogel** resultiert aus einer Intensivierung der Landwirtschaft und einer Vielzahl von Prädatoren. Durch Düngung schnell hochwachsendes und dichtes Grünland und damit verbundene frühe Mahd schaden dem Bruterfolg. Der Kiebitz hat sich auf spät bestellte Ackerflächen mit Mais und Rüben zurückgezogen und versucht dort unter suboptimalen Bedingungen seinen Nachwuchs großzuziehen.

### 3.3.7 zur Gebietsentwicklung

Eine positive Gebietsentwicklung kann bei den verschiedenen Konstellationen wie folgt aussehen:

**für das FFH-Gebiet mit NSG:**

LRT	Verbesserung		
	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
*1340	extensive Nutzung aller Grünlandflächen	Entwicklung der C-Flächen durch entsprechende Pflege in den EZ B	Entwicklung verfilzter Grünländer auf Potenzialflächen
3150	Pflege der Tümpel durch regelmäßiges Räumen/ Entschlammn,	Anlage neuer Tümpel,	Wassermanagement zur Regulierung des Grundwasserstandes
3260	Entschlammn mit Mähkorb, Anlage und alternierendes Mähen von Uferrandstreifen	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, Beweiden der Uferrandstreifen	Herstellen der natürlichen Breitenvarianz von Fließgewässern durch Flächenerwerb
6410 6510	extensive Nutzung aller Grünlandflächen	Mahd beweideter Flächen in mehrjährigen Abständen, Mahd/ Beweidung verbrachter Flächen	Wassermanagement zur Regulierung des Grundwasserstandes, Aushagerung durch Düngeverzicht auf feuchten Grünlandflächen
*91E0	Ersatz der Erlen-Verluste durch den Phytophthora-Pilz,	Züchtung resistenter/ Erhalt aller resistenten Bäume	Umbau des Erlen-Bestands in eine typischen Weichholzaue

**für das Vogelschutzgebiet:**

Lebensraum	Maßnahmen		
	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen
Gewässer	++	+	--
Feuchtgrünland	+	--	--
Offenland	+	--	--

**Auswirkungen:** + = positiv, -- = negativ, o = keine

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

**Hinweise:**

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
  1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
  2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
  3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

**4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL**

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT *1340	Salzwiesen im Binnenland	Verdünnung durch Hochwasser Verbrachung durch fehlende Mahd intensive Grünlandnutzung Entwässerung feuchten Grünlands	Grundwasserstand Überschwemmung
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen	Düngereintrag Verlandung Freizeitnutzung nicht fischfrei	Grundwasserstand Gewässerbelastung
LRT 3260	Fließgewässer	Düngereintrag falscher Unterhaltungszeitpunkt Freizeitnutzung fehlende Uferrandstreifen keine Renaturierung	Wasserentnahme Gewässerbelastung
LRT 6410 LRT 6510	Pfeifengraswiesen magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung durch fehlende Mahd intensive Grünlandnutzung Entwässerung feuchten Grünlands Beweidung ohne Mahd	Grundwasserstand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt	Windwurf

**4.2 der Arten nach Anhang II, II& IV und IV der FFH-RL**

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
<b>Helm-Azurjungfer Schlammpeitzger</b>	<i>Coenagrion mercuriale</i> <i>Misgurnus fossilis</i>	II	fehlende Grabenverbindungen intensive Grabenräumung ohne Mähkorb falscher Pflegezeitpunkt kein Uferrandstreifen	Wasserentnahme Gewässerbelastung
<b>Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling</b>	<i>Maculinea nausithous</i>	II&IV	keine wechselfeuchten Bereiche fehlende Säume mit Altgras Verbrachung/ Brennesselfluren falscher Mahdzeitpunkt	Grundwasserstand
<b>Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	II&IV	fehlende Renaturierungen kein/ ungeeignetes Ufergehölz Beunruhigungen	Störungen
<b>Kammolch</b>	<i>Triturus cristatus</i>		Austrocknen von Tümpeln Fischkonkurrenz Verlanden der Tümpel	Wasserentnahme Grundwasserstand
<b>Europäische Sumpfschildkröte Zauneidechse</b>	<i>Emys orbicularis</i> <i>Lacerta agilis</i>		fehlende Sonnenplätze keine Eiablageplätze Konkurrenz ausgesetzter Schildkröten	Grundwasserstand
<b>Laubfrosch Knoblauchkröte</b>	<i>Hyla arborea</i> <i>Pelobates fuscus</i>	IV	fehlende Kleingewässer zu frühes Austrocknen Fischkonkurrenz falscher Pflegezeitpunkt	Wasserentnahme Grundwasserstand

### 4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Wasser gebundene Vogelarten	Wasserspiegelschwankungen Freizeitnutzung am Ufer fehlende Stillwasserzonen geringe Flachuferausbildung Faulschlammabildung Graben-/ Tümpelverlandung Düngemiteleintrag Unterhaltung während der Brutzeit Fischkonkurrenz	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen Grundwasserstand
Feuchtgrünland gebundene Vogelarten	fehlende Mahd/ Beweidung Mahd während der Brutzeit Nutzungsintensivierung Drainage von Feuchtwiesen langrasiger Unterwuchs Beunruhigungen durch freilaufende Hunde	Wasserstand Schadstoffeintrag
Offenland gebundene Vogelarten	Habitatverlust durch Sukzession Aufforstung von Agrarflächen falscher Erntezeitpunkt Beseitigung von Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen Nutzungsintensivierung Nutzungsänderungen ungeschützte Strommasten	Störungen

## 5. Maßnahmenbeschreibung

**Allgemeine Nutzungshinweise, die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Acker- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:**

### 1. Weideflächen

- Mindestens zweimalige Nutzung pro Jahr durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden,
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll möglichst jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen,
- sofern Jakobskreuzkraut oder Neophyten auftreten, muss eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein.

### 2. Mahdflächen

- Frühe Mahd vor dem 15.6., späte Mahd ab dem 15.6.,
- Frühmahdstreifen bereits im Mai anlegen,
- bei Bedarf Altgrasstreifen/ Schonstreifen von 10 bis 15 m Breite als Fluchtmöglichkeit stehenlassen, eine Förderung durch HALM ist möglich,
- zwei bis drei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen,

- wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember insbesondere dann, wenn der 2. Schnitt vor September liegt,
- bei botanisch wertvollen wechselfeuchten Wiesen früher 1. Schnitt und 2. Schnitt nicht vor dem 01.09. (Entwicklung von Pfeifengras- bzw. Stromtalwiesen),
- Entwicklung von Pfeifengrasflächen durch Mahdgutauftrag,
- Mahd immer von innen nach außen, um Tiere nicht einzukesseln,
- Alternative dazu: Stehenlassen von 5 % der Fläche mit mindestens 10 m Breite,
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.

### 3. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wege, Straßen, Gräben etc.,
- Einsaat im Frühjahr, im Folgejahr als Brachfläche liegenlassen,
- danach Schwarzbrache durch Grubbern der Fläche,
- Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst,
- verschiedene Versuche mit Varianten zur Ermittlung eines optimalen Nutzens,
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen,
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen,
- Anlage von Klee- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke und möglichst spätem Hochschnitt (14 cm hoch),
- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (Feldlerche).

### 4. Gewässer

- Renaturierung von Abschnitten der Nidda zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik, Erhöhung der Gewässer Biodiversität und Verbesserung der Habitate für Biber, Amphibien, Libellen, Sumpfschildkröten und wassergebundene Vogelarten,
- die Ufer der Gräben sind abzuflachen, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb zu entnehmen, dabei sind die Hinweise zum Schlammpeitzger und zur Helm-Azurjungfer zu beachten,
- vorhandenen Flutmulden sind nach Möglichkeit von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb ab September bis Oktober (November) vorzusehen,
- der Einsatz von Grabenlöffeln ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem betreuenden Forstamt Nidda im Einzelfall abzusprechen,
- die Anlage weiterer fischfreier Flutmulden im gesamten Gebiet ist wünschenswert, Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen.

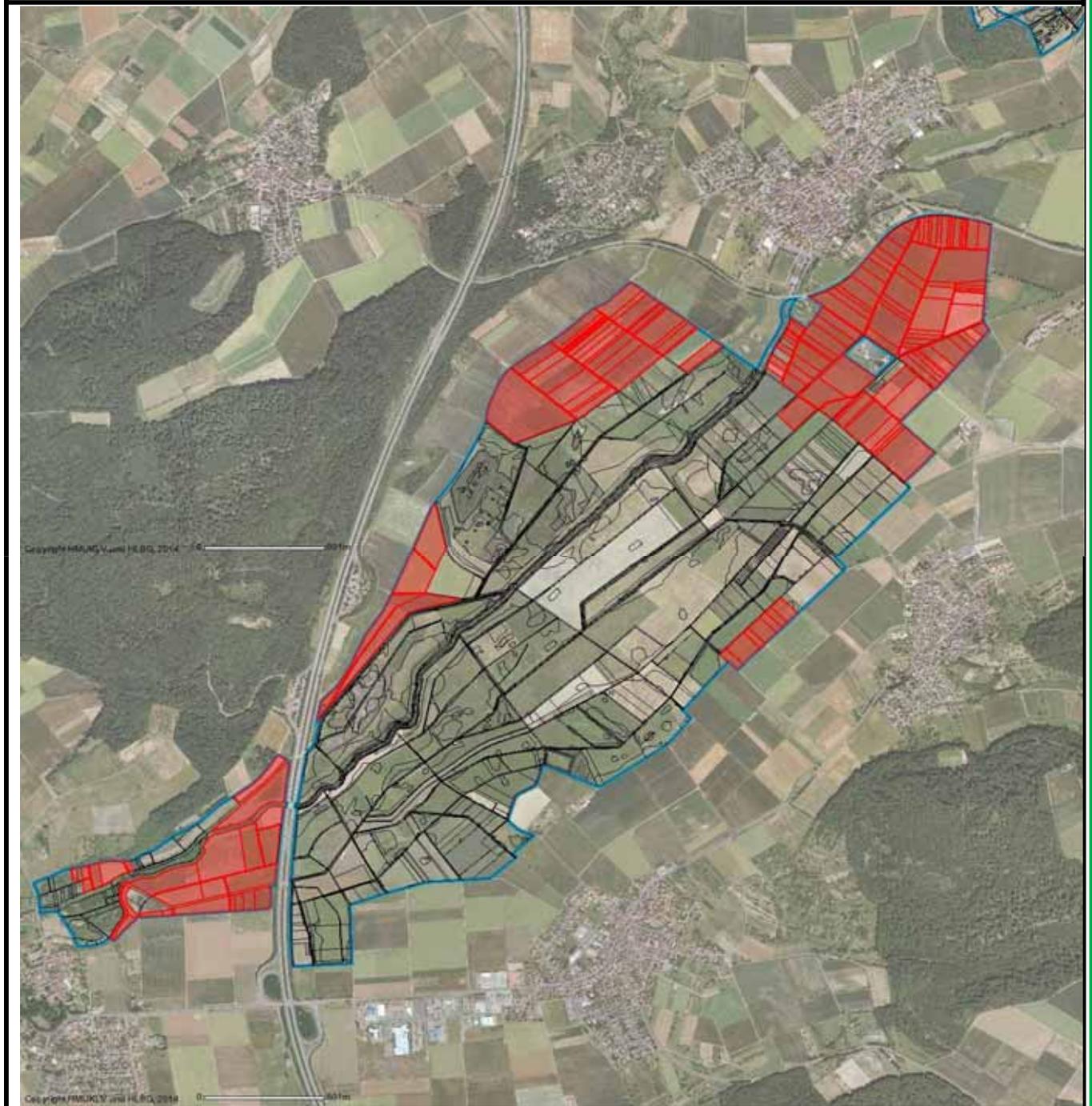
### Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.

## 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

### 5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter

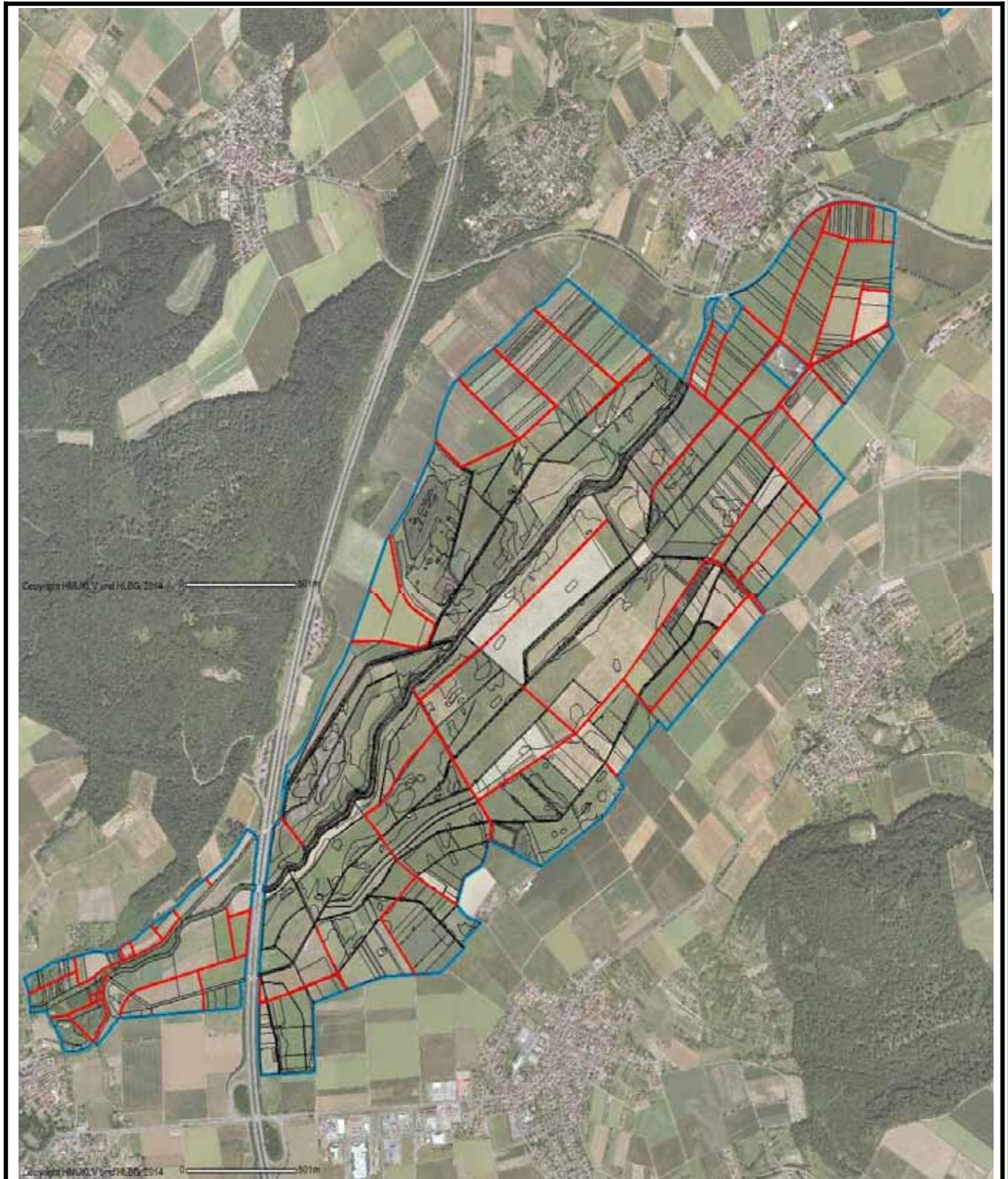


Ordnungsgemäße Landwirtschaft, Maßstab ca. 1:20.000

**Hinweis:** Lineare und punktuelle Maßnahmen auf Ackerflächen für Vogelarten des Offenlandes (Wachtel, Grauammer, Feldlerche, Wachtelkönig etc.), Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen, Feldvogelstreifen und Feldvogelfenster, Stehenlassen von Schutzstreifen mit später Mahd (im September) etc. im gesamten Planungsgebiet, Absprachen mit Eigentümer/ Bewirtschafter, Finanzierung aus dem jeweils gültigen Agrarprogramm (siehe auch Nutzungshinweise Ziffer 3)

### 5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

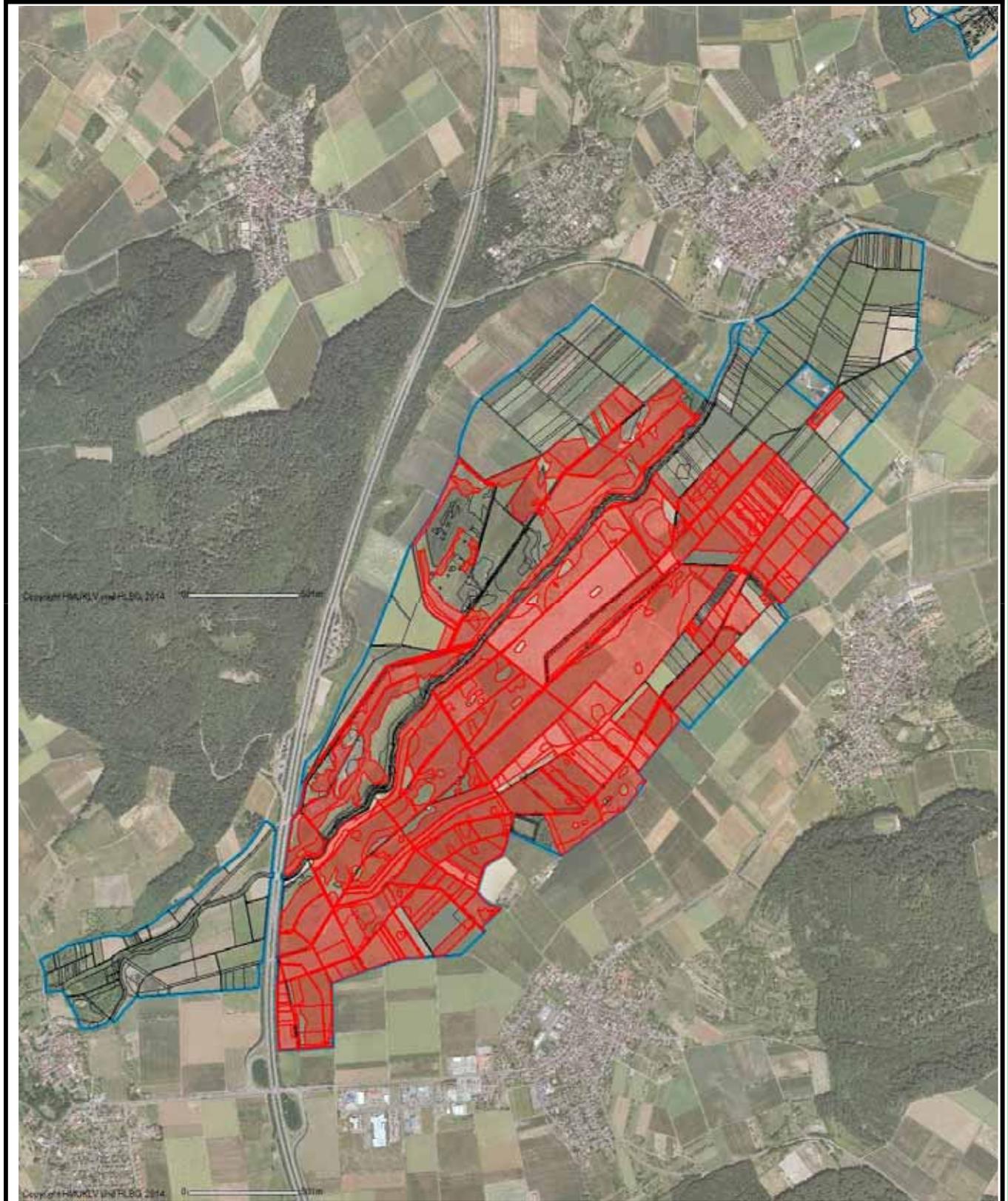
Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wirtschaftswegen, Eigentümer



Wegeunterhaltung, Maßstab ca. 1:20.000

### 5.1.3 Beweidung mit Nachmahd (NATUREG Maßnahmencode 01.02.03.)

Pflege der Grünlandflächen ohne LRT durch regelmäßige Beweidung mit Nachmahd oder zweischüriger Mahd ab 1.7., Unterhaltung der Weidezäune, Entbuschung der Flächen nach Bedarf, Pächter mit Agrarförderung (sofern es sich nicht um Flächen mit Ausgleichfunktion handelt)



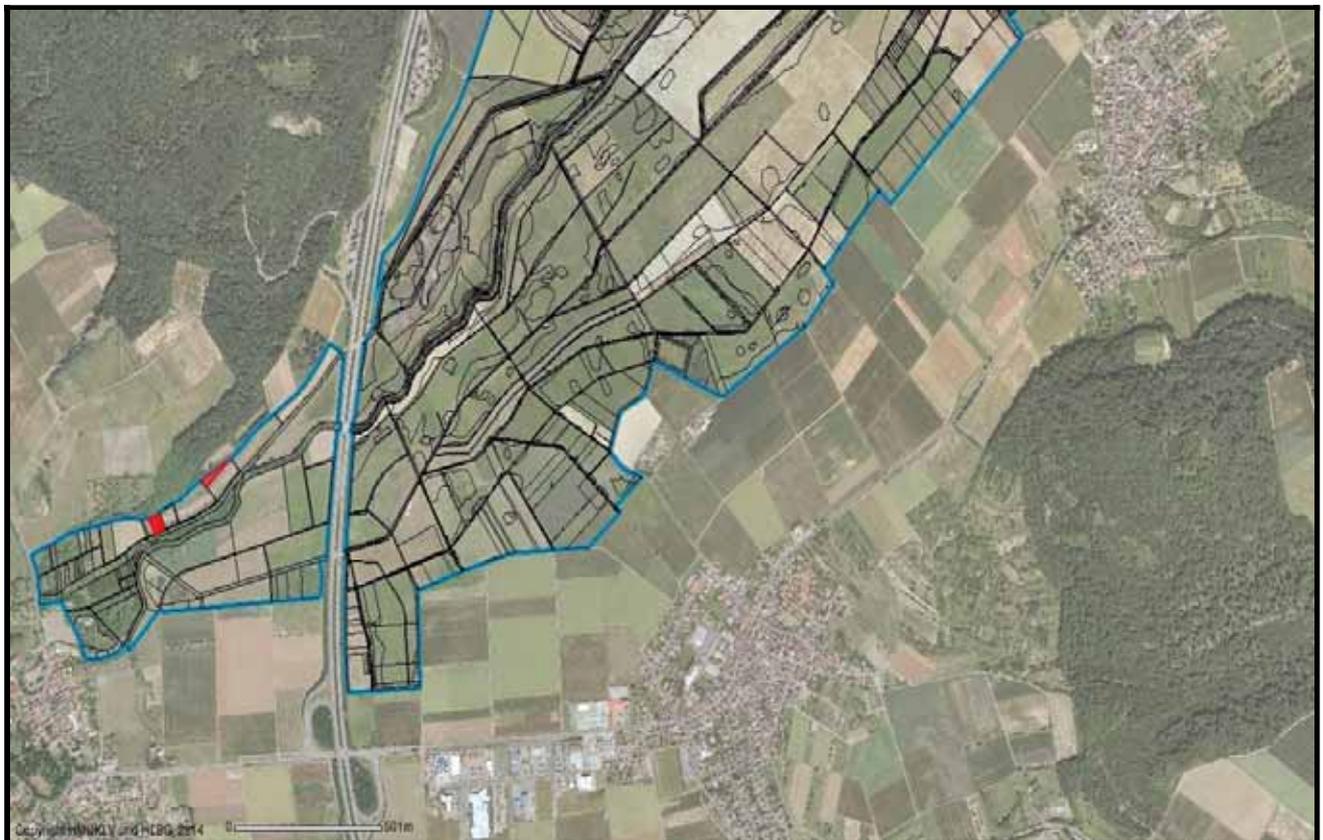
Beweidung/ Mahd von Grünlandflächen ohne LRT, Maßstab ca. 1:20.000

#### 5.1.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus (NATUREG Maßnahmengencode 01.09.05.)

Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

#### 5.1.5 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen (NATUREG Maßnahmengencode 01.10.01.)

Erhalt und Pflege vorhandener Streuobstbestände durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzung von Hochstämmen geeigneter Herkünfte, Entsorgung des anfallenden Schnittguts außerhalb des Schutzgebietes, Eigentümer/ Pächter



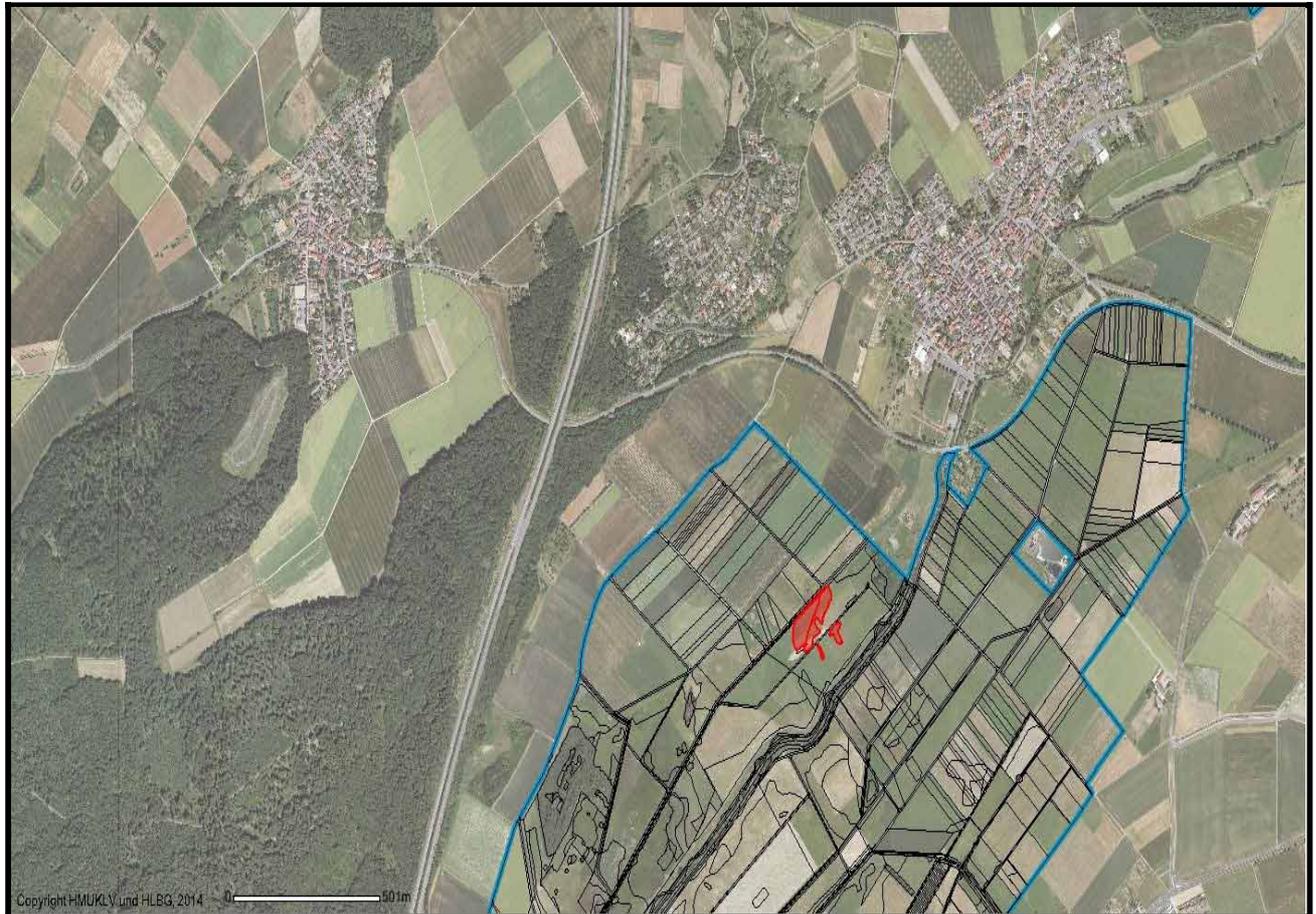
Pflege der Streuobstbestände, Maßstab ca. 1:20.000

#### 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

### 5.2.1 Selektive Mahd

(NATUREG Maßnahmencode 11.09.02.)

Pflege der Salzwiesen im Binnenland durch mindestens zweimalige Mahdnutzung oder Beweidung ab Juni, eine Kombination ist möglich, bei Beweidung auch Nachmahd nach Bedarf, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege der Salzwiesen, Maßstab ca. 1:20.000

### 5.2.2 Wasserstandsregulierung

(NATUREG Maßnahmencode 04.03.02.)

Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen beiden Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation im Schutzgebiet zugunsten der LRT (bei Pfeifengraswiesen nicht zu feucht halten) und daran angepasster Arten (Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz etc.), Absprache der Grünlandbewirtschafter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, im Winterhalbjahr Rückschlagklappe hochstellen, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz

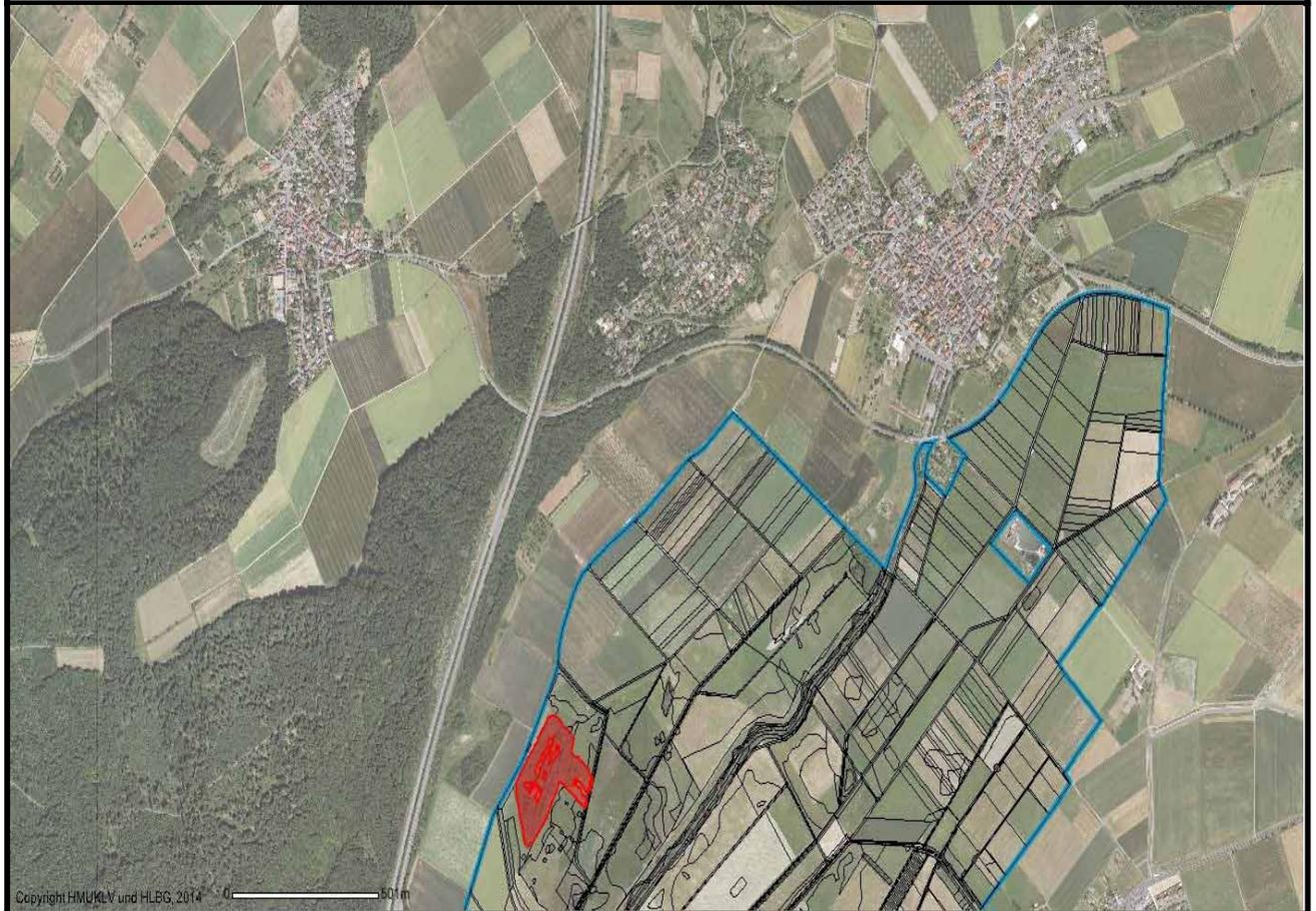
### 5.2.3 Ausbringen von Nistkästen/ -röhren

(NATUREG Maßnahmencode 11.02.02.)

Unterhaltung der vorhandenen Storchhorste, Überprüfung auf Standsicherheit, bei Bedarf Optimierung des Horstangebots durch Errichten weiterer Horste nahe an den Feuchtgebieten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

### 5.2.4 Förderung von bestimmten Baumarten (NATUREG Maßnahmencode 02.04.06.)

Pflege der Auenwälder durch Entwicklung des Weidenwäldchens, Pflege zur Förderung geeigneter Weiden durch Entnahme störender Exemplare, rechtzeitige Auslichtung, Erhaltung des LRT \*91E0 im EZ B, Eigentümer

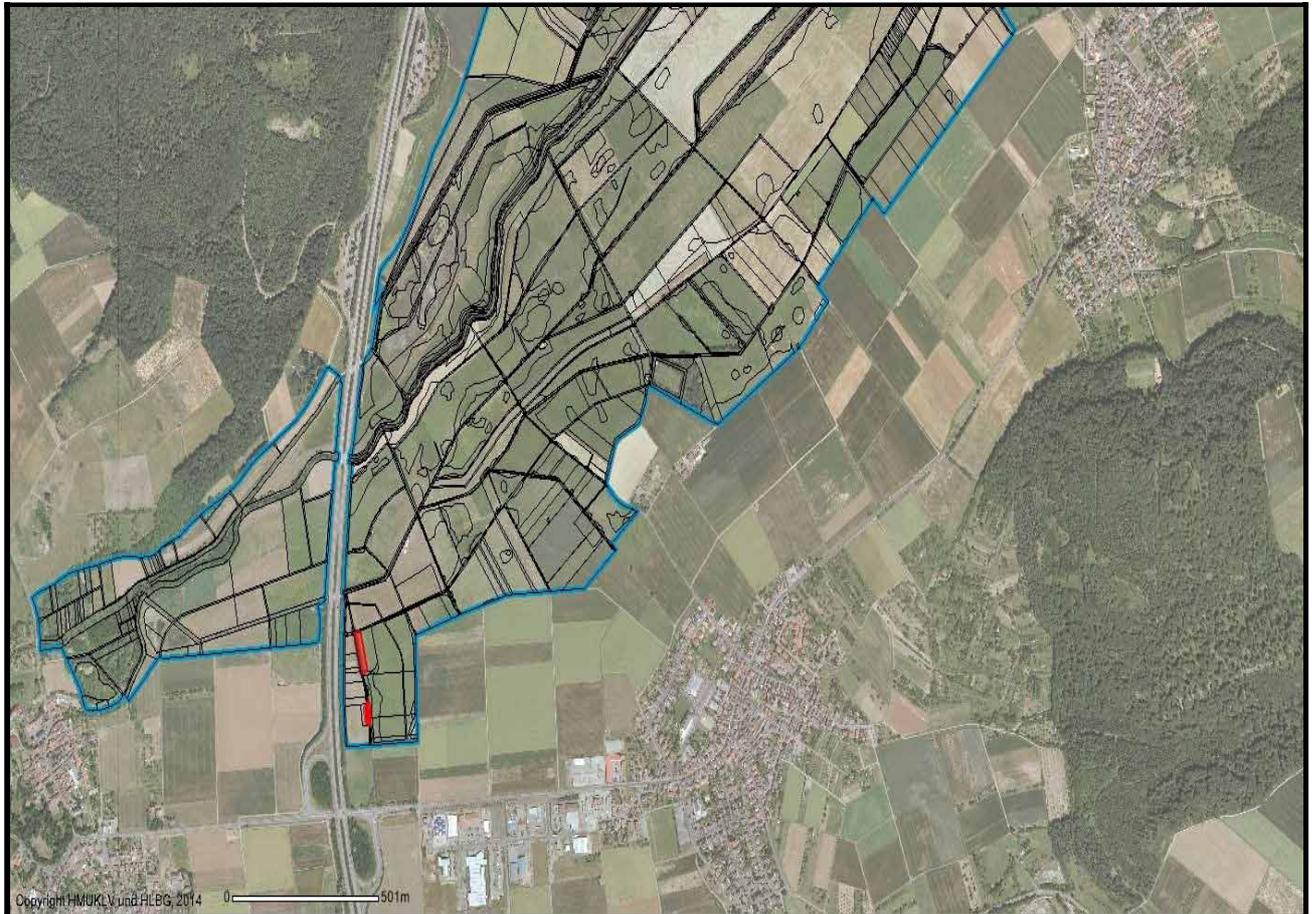


Pflege des Weidenwäldchens mit LRT \*91E0 im EZ B, Maßstab ca. 1:20.000

### 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

### 5.3.1 Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten (NATUREG Maßnahmcodes 02.02.01.01.)

Entnahme von Hybridpappeln entlang der Autobahn, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz



Ersatz der Hybridpappeln, Maßstab ca. 1:20.000

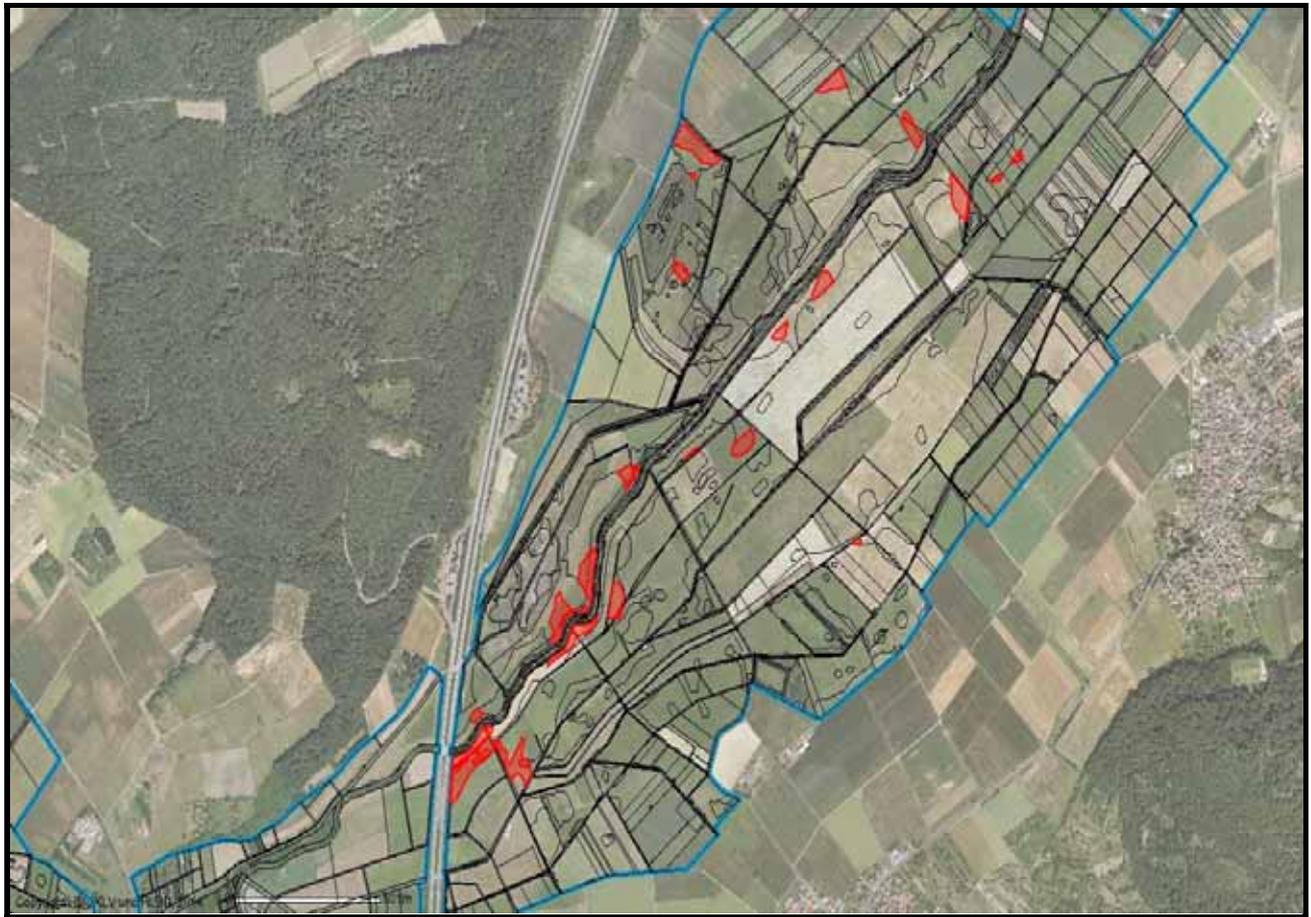
### 5.3.2 Wildbestandsregulierung (NATUREG Maßnahmcodes 03.02.)

In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, dem Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink) etc. zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ganzjährig ausschließlich am Rand des FFH- und Naturschutzgebietes ausgeübt werden, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten oder Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf anderen Flächen im Schutzgebiet möglich.

### 5.3.3 Mahd mit besonderen Vorgaben

(NATUREG Maßnahmengencode 01.02.01.06.)

Entwicklung des LRT 6510 überwiegend im EZ C durch regelmäßige zweischürige Mahd mit einem frühen Mahdzeitpunkt und einer zweiten Mahd ab September zugunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen dort, wo Feuchtwiesen mit dem Großen Wiesenknopf vorkommen (Niddauer), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Förderung des LRT 6510, Maßstab ca. 1:20.000

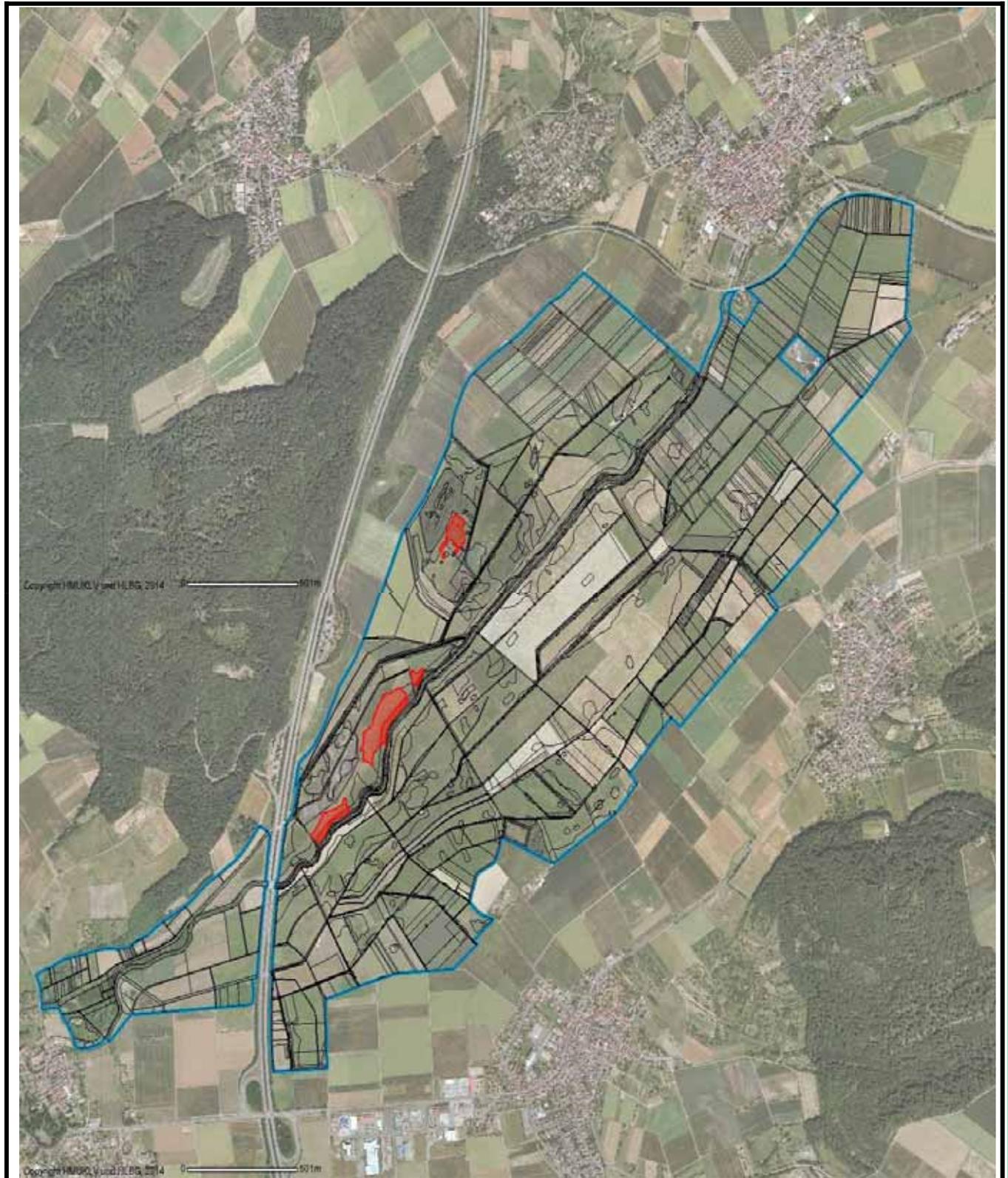
#### Hinweis:

Für die Entwicklung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind auf feuchten Grünlandflächen die Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Formica rubra*) erforderlich. Zur Stützung der Population ist ein an den Entwicklungszyklus angepasstes Mahdregime erforderlich. Zur Eiablage benötigt das Weibchen die Blüte des Großen Wiesenknopfs, somit muss die erste Mahd Ende Mai (31.5.) abgeschlossen sein. Der zweite Schnitt kann dann ab September erfolgen, wenn die Raupe die Wirtspflanze verlassen hat und in den Bau der Roten Knotenameise wandert, wo sie überwintert. Das Mahdregime ist nur dort notwendig, wo der Große Wiesenknopf vorkommt.

### 5.3.4 Zweischürige Mahd

(NATUREG Maßnahmengcode 01.02.01.02.)

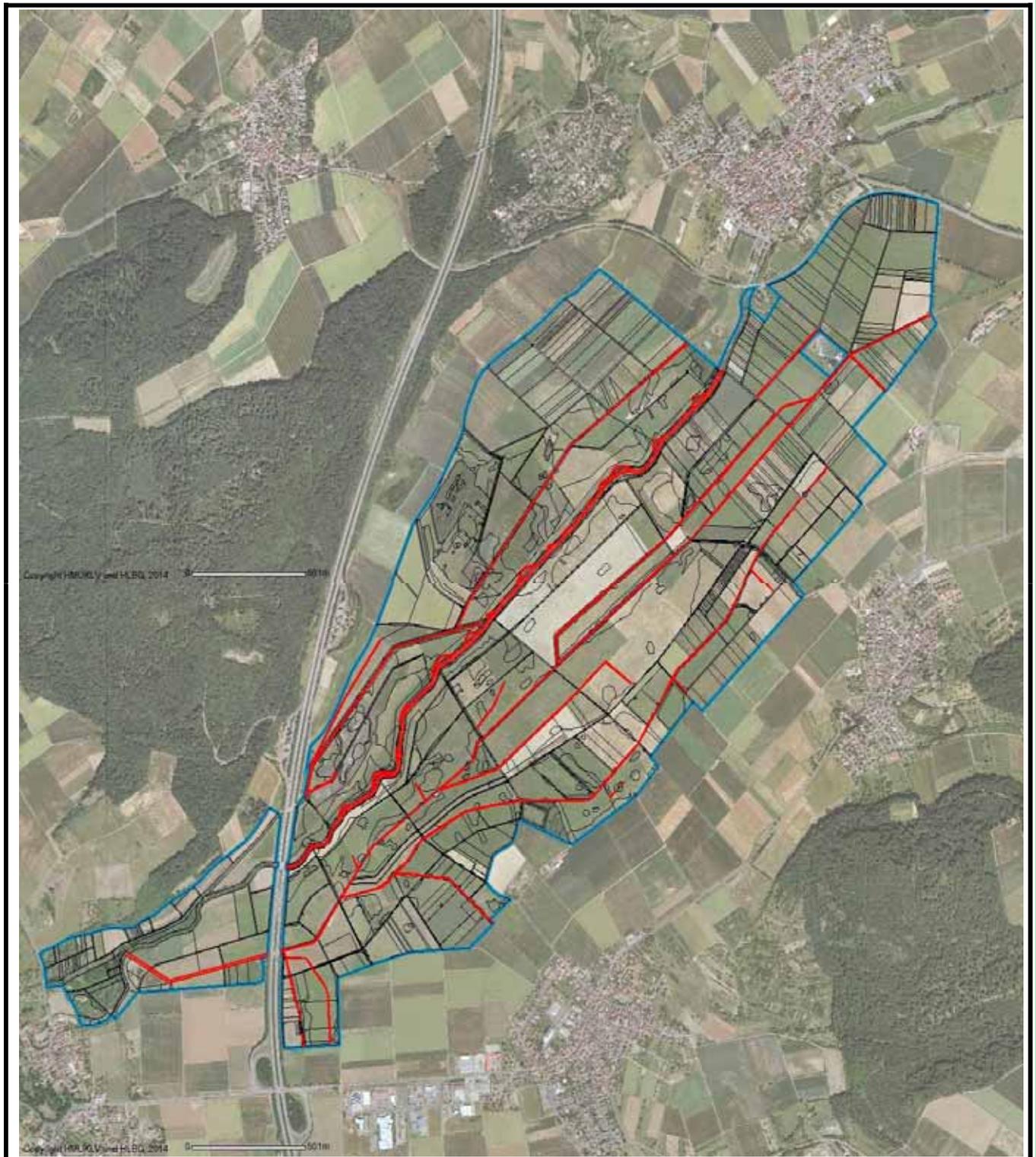
Pflege der Pfeifengraswiesen durch zweimalige jährliche Nutzung mit frühem ersten Schnitt und zweitem Schnitt im September, ggf. Nachbeweidung vorsehen, ausweiten auf Flächen mit ehemaligem Pfeifengrasbestand oder Flächen mit Potenzial zur Entwicklung des LRT 6410, nach Bedarf Aufbringen von geeignetem Mahdgut, Feuchtesituation beachten (Maßnahme 5.2.2), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege der Pfeifengraswiesen, Maßstab ca. 1:20.000

### 5.3.5 Entkrautung/ Entschlammung abschnittsweise (NATUREG Maßnahmengcode 04.06.05.)

Jährliche Unterhaltung der Gräben und der einseitig renaturierten Nidda einschließlich der Grabentaschen abschnittsweise durch regelmäßiges Entschlammten/ Entkrauten mit Mähkorb nach Bedarf, in begründetem Einzelfall auch mit Grabenlöffel nach Absprache mit UNB und FA Nidda, Beseitigen von Hindernissen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, Rücksichtnahme auf Vorkommen von Schlammpeitzger, Helm-Azurjungfer etc., Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden einschließlich der Pflege der Ufergehölze, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)



Grabenunterhaltung/ Pflege der renaturierten Nidda, Maßstab ca. 1:20.000

**Hinweis:**

Bei Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Sowohl fehlende als auch eine zu intensive Grabenpflege stellt für alle hier lebenden Arten eine Gefährdung dar. Andererseits führt ausbleibende Grabenpflege zur Verlandung und Wegfall des Lebensraumes. Optimal sind Pflegeabstände von 5-10 Jahren, wobei abschnittsweise (ca. 100 m), bei breiten Gräben auf wechselnden Gewässerseiten ab August bis Oktober (bei fehlendem Frost auch bis November) gepflegt werden muss. Um großflächige Räumungen in einer Saison zu vermeiden, sollten die Unterhaltungspflichtigen Grabenpflegekonzept erstellen, bei denen alljährlich Teile der Gräben geräumt werden.

Auch anschließende Gräben sollen im Sinne einer Vernetzung möglichst zu geeigneten Lebensräumen entwickelt werden. Der Schlammpeitzger stellt ganz spezifische Habitatansprüche an seinen Lebensraum:

Makrophytenvegetation	Strukturelemente wie Uferwurzeln oder Schilfzonen
sandig-schlammiges Substrat	ein hoher Vernetzungsgrad

Bei einer zu intensiver Pflege nimmt die Population des Schlammpeitzgers mit den Jahren immer weiter ab, bis er sich nicht mehr erfolgreich fortpflanzen kann. Bei der Entschlammung ist das entnommene Material am Grabenrand zwischenzulagern. Das entnommene Material ist auf das Vorkommen von Schlammpeitzgern zu untersuchen, gefundene Tiere sind aktiv in den Gräben zurückzusetzen. Danach ist das Aushubmaterial außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen, sofern damit keine Habitate entwickelt oder verbessert werden können.

**5.3.6 Auszäunen von Flächen**

(NATUREG Maßnahmencode 06.02.05.)

Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern (Wachtelkönig, Großer Brachvogel etc.) durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

**5.3.7 Artenschutzmaßnahmen Vögel**

(NATUREG Maßnahmencode 11.02.)

Die folgenden Maßnahmen sind für bestimmte Vogelarten zur Erhaltung und Verbesserung der Lebenssituation wichtig:

<b>Großer Brachvogel</b>	Mahd der Kückenaufzuchtflächen frühestens ab 1.7., ggf. mit Auszäunen (Maßnahme 5.3.6)
<b>Grauammer</b>	Mahd frühestens ab 15.7., bei Ackerflächen ggf. Anlage von Feldvogelstreifen um die Haupt-singwarten (siehe Hinweis zur Maßnahme 5.1.1), Anlage zusätzlicher Singwarten
<b>Wachtelkönig</b>	Mahd frühestens ab 15.7., Stehenlassen von Altgrasstreifen (10-15 m) als Fluchtmöglichkeit mit später Mahd

Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter

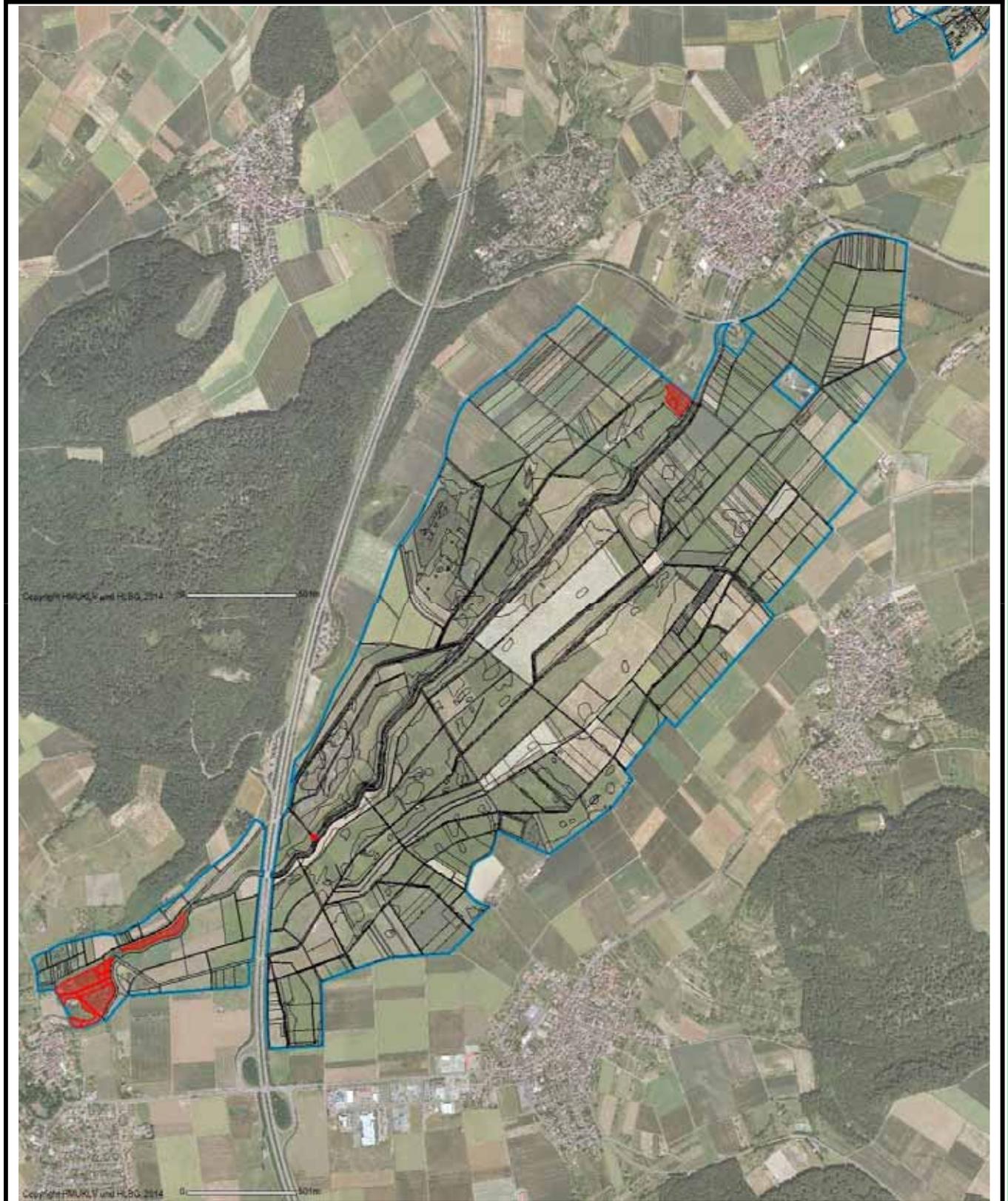
**5.3.8 Ackerrandstreifen**

(NATUREG Maßnahmencode 01.03.01.)

Anlage von Ackerrandstreifen, Feldrainen, Feldvogelfenstern und Blühstreifen auf Ackerflächen im Schutzgebiet, jährlich einmalige Pflege von ca. 50 % der Fläche im September (z.B. Mulchen), bei entsprechenden Größen auch Beweidung möglich, Einsaat von Offenland- bzw. Blühmischungen zugunsten von Vögeln, Insekten und Kleintieren (siehe auch Nutzungshinweise S. 27 Nr. 3), ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Förderung als Kompensationsmaßnahme, (bei ökologischer Aufwertung ggf. Unterstützung aus Naturschutzmitteln), Eigentümer

### 5.3.9 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

Entwicklung der waldähnlichen Flächen (z.B. Aufforstungsfläche) durch Herauspflegen der Eiche, Förderung von Solitären durch rechtzeitige Auflichtung der sich entwickelnden Bestände, teilweise Förderung des LRT \*91E0 im EZ C, Eigentümer/ Pächter



Herauspflegen von Eiche und Solitären, Maßstab ca. 1:20.000

## 5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

## 5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

### 5.5.1 Anlage von temporären Gewässern

(NATUREG Maßnahmencode 11.04.01.02.)

Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet zur Unterstützung von Entenarten, Zwergtaucher, Kammmolch, Sumpfschildkröte, Knoblauchkröte etc. auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, Rücksichtnahme auf Habitats und LRT-Flächen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz

### 5.5.2 Anlage von Gelegeschutzzonen und Eiablageplätzen

(NATUREG Maßnahmencode 11.03.01.)

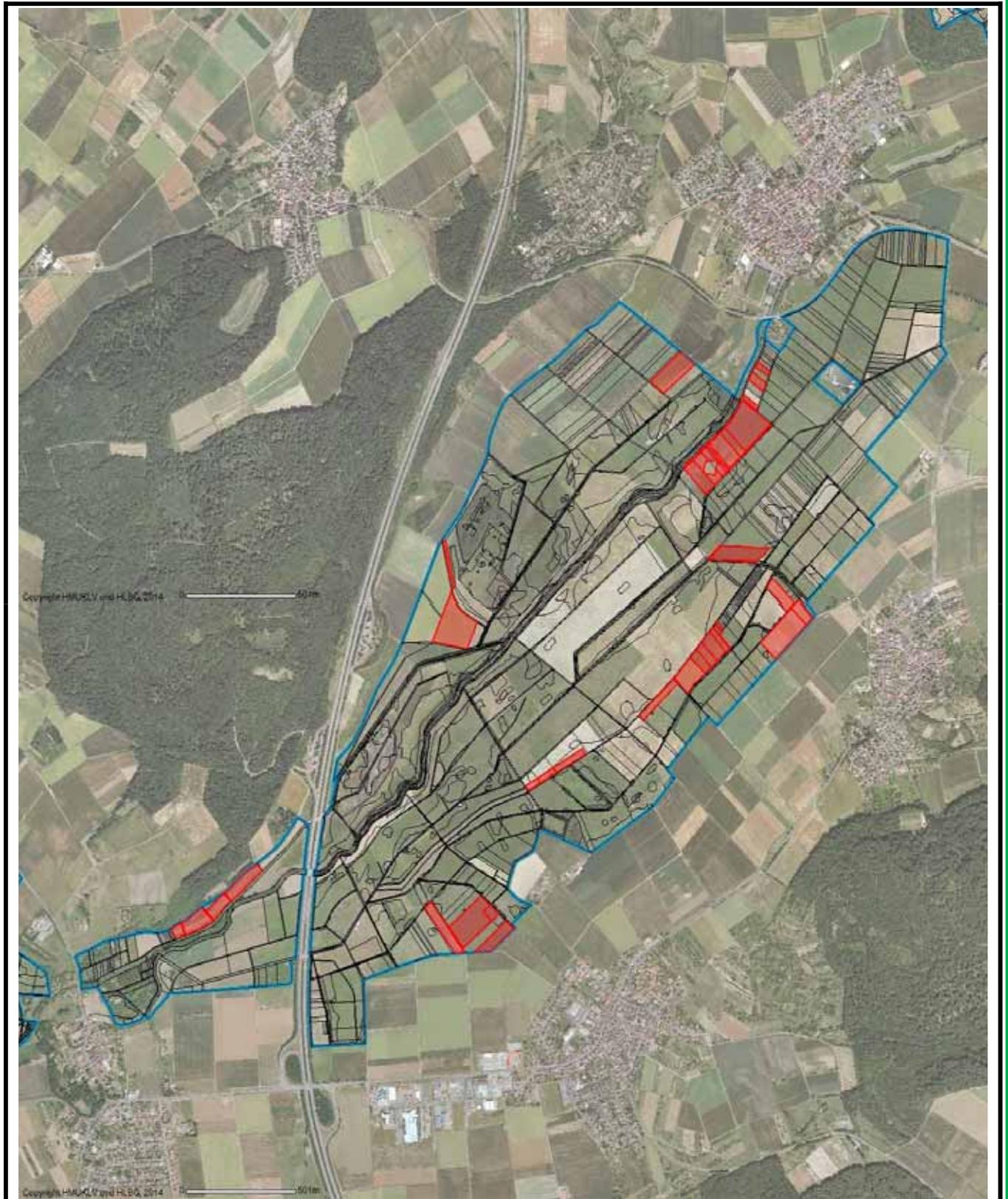
Anlage von Sonnenplätzen für die ausgewilderten Europäischen Sumpfschildkröten und Herrichten von korngößenabgestuften Eiablageplätzen an geeigneten Standorten im FFH-Gebiet (Standortvorschlag: östlich der A 45 entlang des Weges westlich der Beobachtungshütte und entlang des Grabens) Rücksichtnahme auf vorhandene LRT, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz



Blaue Pfeile = mögliche Standorte für Sonnen- oder Eiablageplätze, Karte ohne Maßstab

### 5.5.3 Umwandlung von Acker in Grünland (NATUREG Maßnahmencode 01.08.01.)

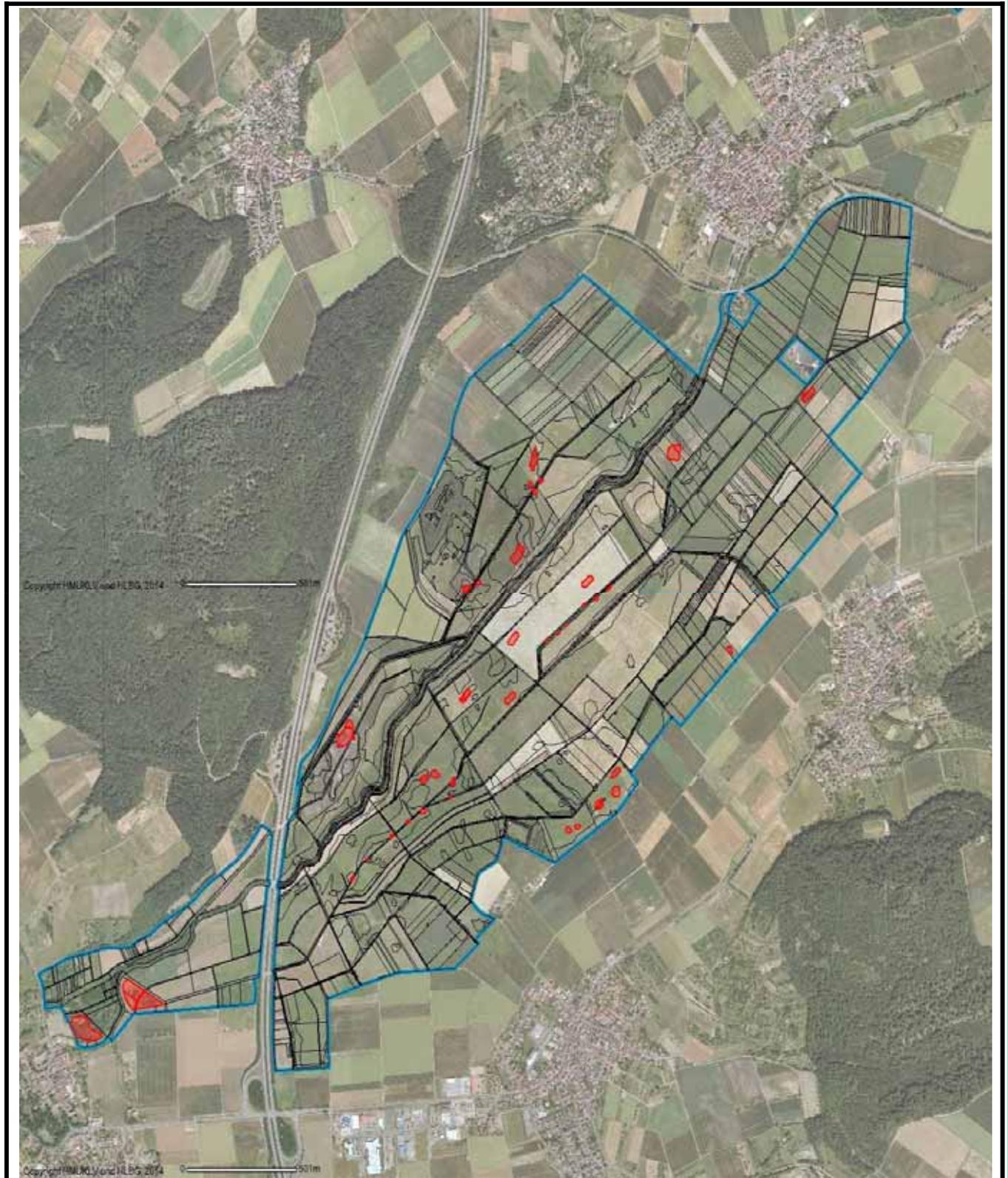
Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Überschwemmungsgebiet der Nidda in extensiv genutztes Grünland zur Entwicklung des LRT 6510, ggf. ist der Ankauf oder Tausch der Flächen zu prüfen, zur Einsaat ist geeignetes Regiosaatgut zu verwenden, ggf. ist der Auftrag von Mahdgut vorzusehen, Prüfung auf Eignung als Kompensationsmaßnahme, Eigentümer



Umwandlung von Acker in Grünland, Maßstab ca. 1:20.000

### 5.5.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

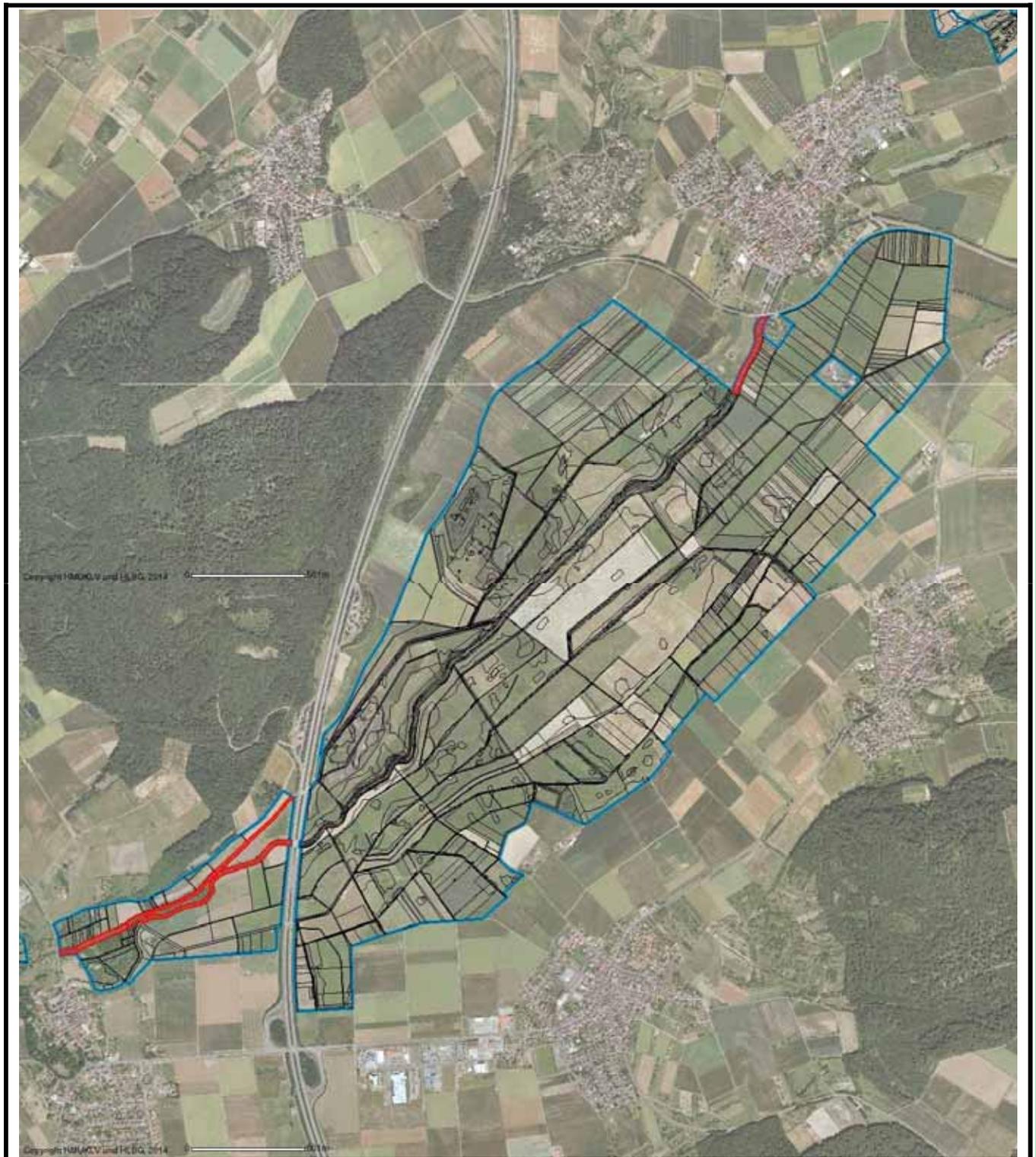
Unterhaltung und Gestaltung stehender Gewässer als Lebensraum für Kammmolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Sumpfschildkröte, Graugans, Wasserralle, Grau- und Silberreiher etc., Entschlammten nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt und Ergänzung, Gestaltung amphibiengerechter Ufer, Unternehmereinsatz



Unterhaltung stehender Gewässer, Maßstab ca. 1:20.000

### 5.5.5 Gewässerrenaturierung (NATUREG Maßnahmcodes 04.04.)

Renaturierung der Nidda und des südöstlichen Niddaufers (siehe auch Vorschlag dazu unter 9.2) zur Förderung der Lebensräume für Helm-Azurjungfer, Biber, Eisvogel, Entenarten, Zwergtaucher etc. und des LRT 3260, Einbringen von Weidenarten (Stecklinge) zur Förderung der Biberansiedlung, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, anschließen von Seitengräben, jährliche Sedimententnahme auf 20 % der Länge, ggf. Beweidung anstelle von Mahd/ Mulchen der Uferflächen, WRRL



Renaturierung der Nidda, Maßstab ca. 1:20.000

## **5.6 Maßnahmen nach der gültigen NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen** (NATUREG Maßnahmentyp 6)

### **5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit** (NATUREG Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbot vom 15. März bis 30. Juni in der Nachtweid durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infoblätter, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

### **5.6.2 Einrichtung/ Unterhaltung von Beobachtungspunkten** (NATUREG Maßnahmencode 06.02.06.)

Unterhaltung der beiden Beobachtungsstände und der Wege dorthin (siehe auch Maßnahme 5.6.3), Offenhalten der Ausblicke durch Freischneiden, Sauberhalten der Info-Tafeln nach Bedarf, ggf. Ersatz und Errichten weiterer Info-Tafeln zur Erläuterung der Schutzwürdigkeit des Natura 2000 Schutzgebietes, zusätzlich Einrichten weiterer Beobachtungsstände für die Besucherlenkung nach Bedarf, Unternehmereinsatz

### **5.6.3 Gestaltung des Wegenetzes** (NATUREG Maßnahmencode 06.02.01.)

Einrichtung eines gemeinsamen Rundweges zur Besucherlenkung mit dem angrenzenden FFH/ VS-Gebiet „Mähried von Staden“ mit Anbindung der Beobachtungsstationen, Ausschilderung, Trennung von landwirtschaftlicher und Besuchernutzung durch Hinweisschilder und Markierungen auf der Wegbefestigung, Hinweise für Parkmöglichkeiten von Fahrzeugen und behindertengerechte Benutzung, ganzes Planungsgebiet, Unternehmereinsatz

### **5.6.4 Bekämpfung invasiver Arten** (NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

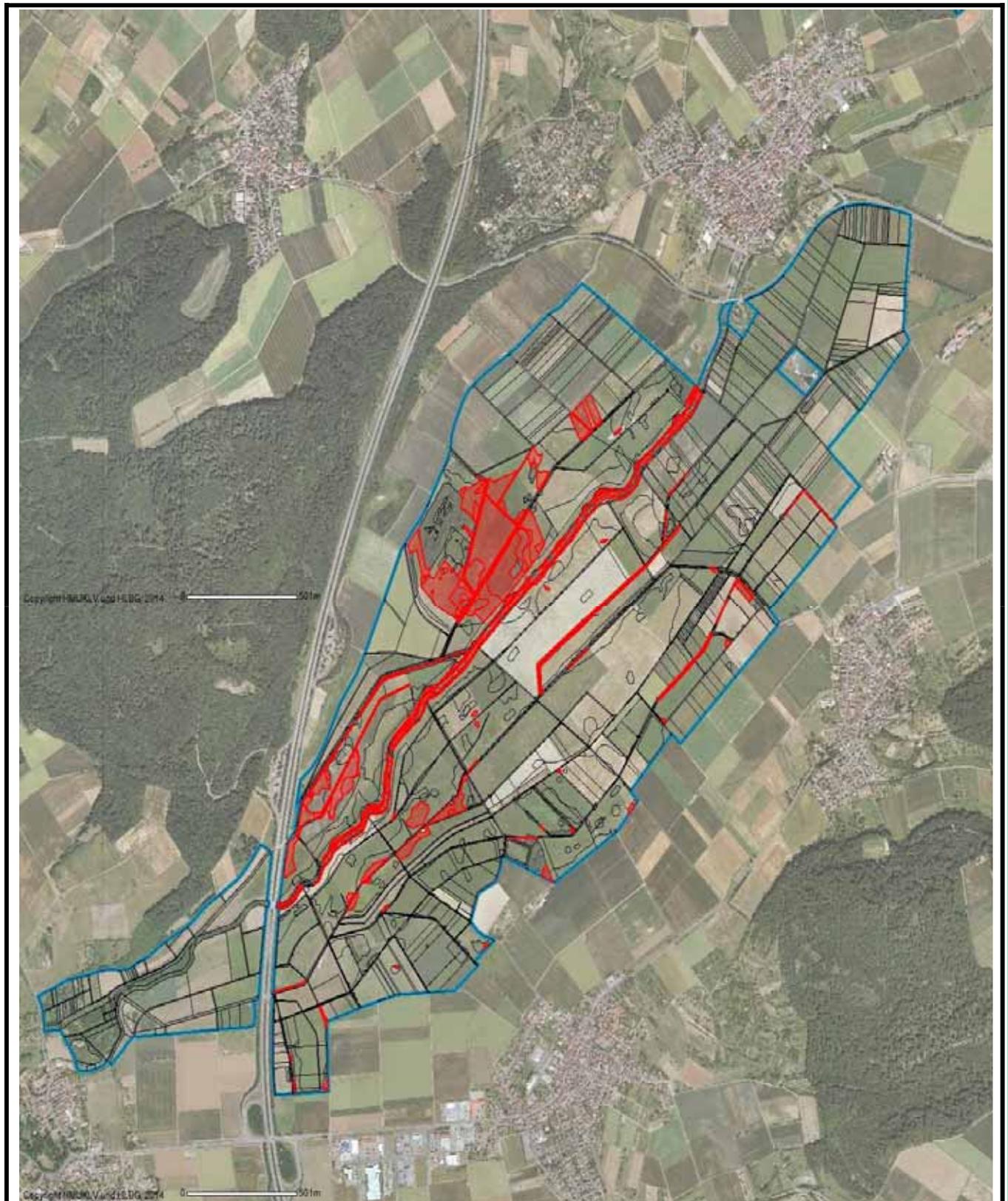
### **5.6.5 Kopfweidenschnitt** (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.03.)

Pflege der Kopfweiden durch Schnitt in regelmäßigen 5jährigen Abständen ab August im ganzen Schutzgebiet, Einhalten der Baumabstände von 10 m, Entsorgung des Schnittgutes aus dem Schutzgebiet, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

### 5.6.6 Mulchen

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Unterhaltung von Ruderal-, Seggen-, Feucht- und Schilfflächen durch mehrjährige Pflegeeingriffe nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, je nach Situation auch Beweidung möglich, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, Entsorgen des Schnittguts außerhalb des Schutzgebietes, Unternehmereinsatz

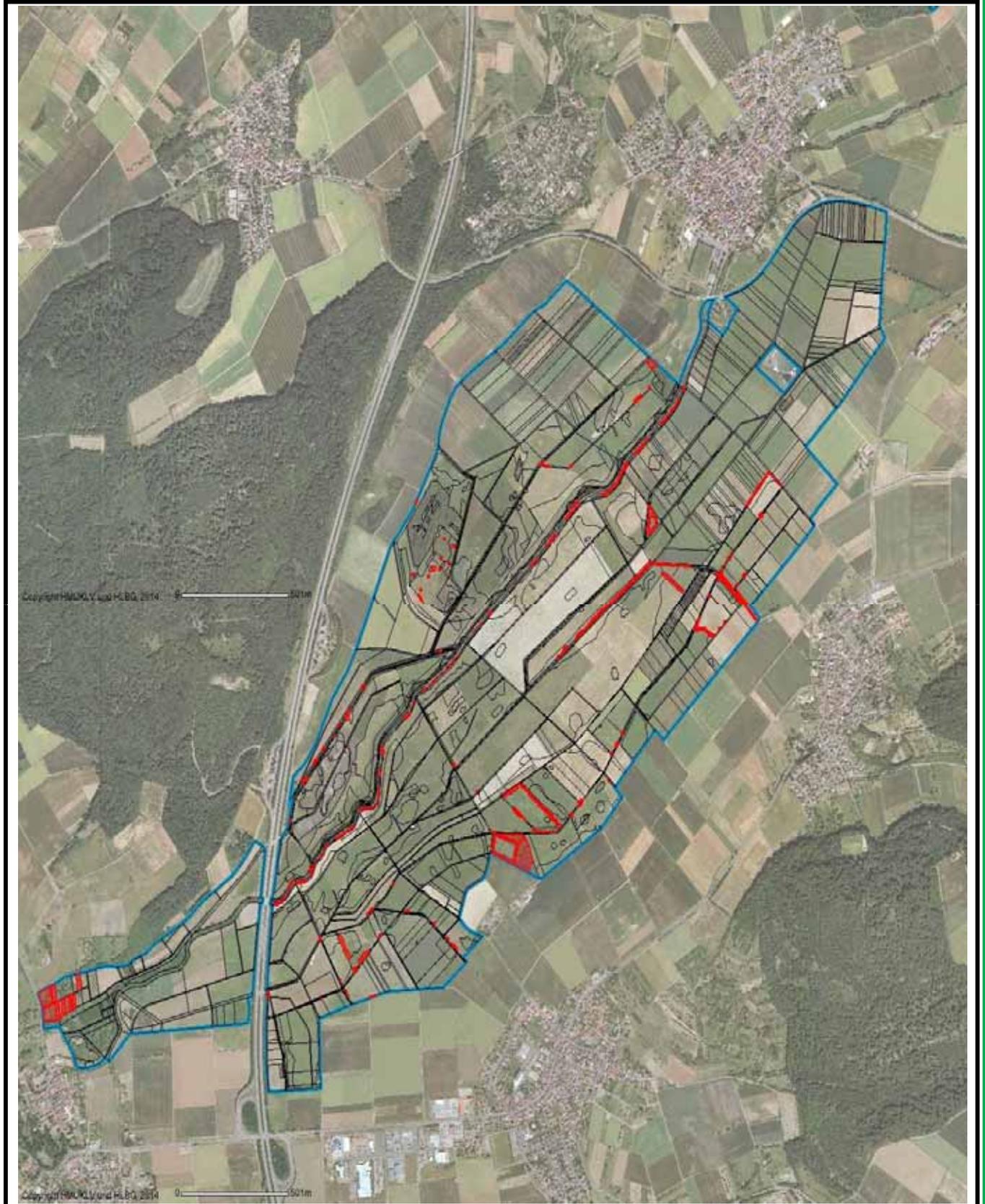


Mulchen von Ruderal-, Seggen-, Feucht- und Schilfflächen, Maßstab ca. 1:20.000

### 5.6.7 Gehölzpflege

(NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

Regelmäßige Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufnern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation, abschnittsweises Vorgehen, Eigentümer

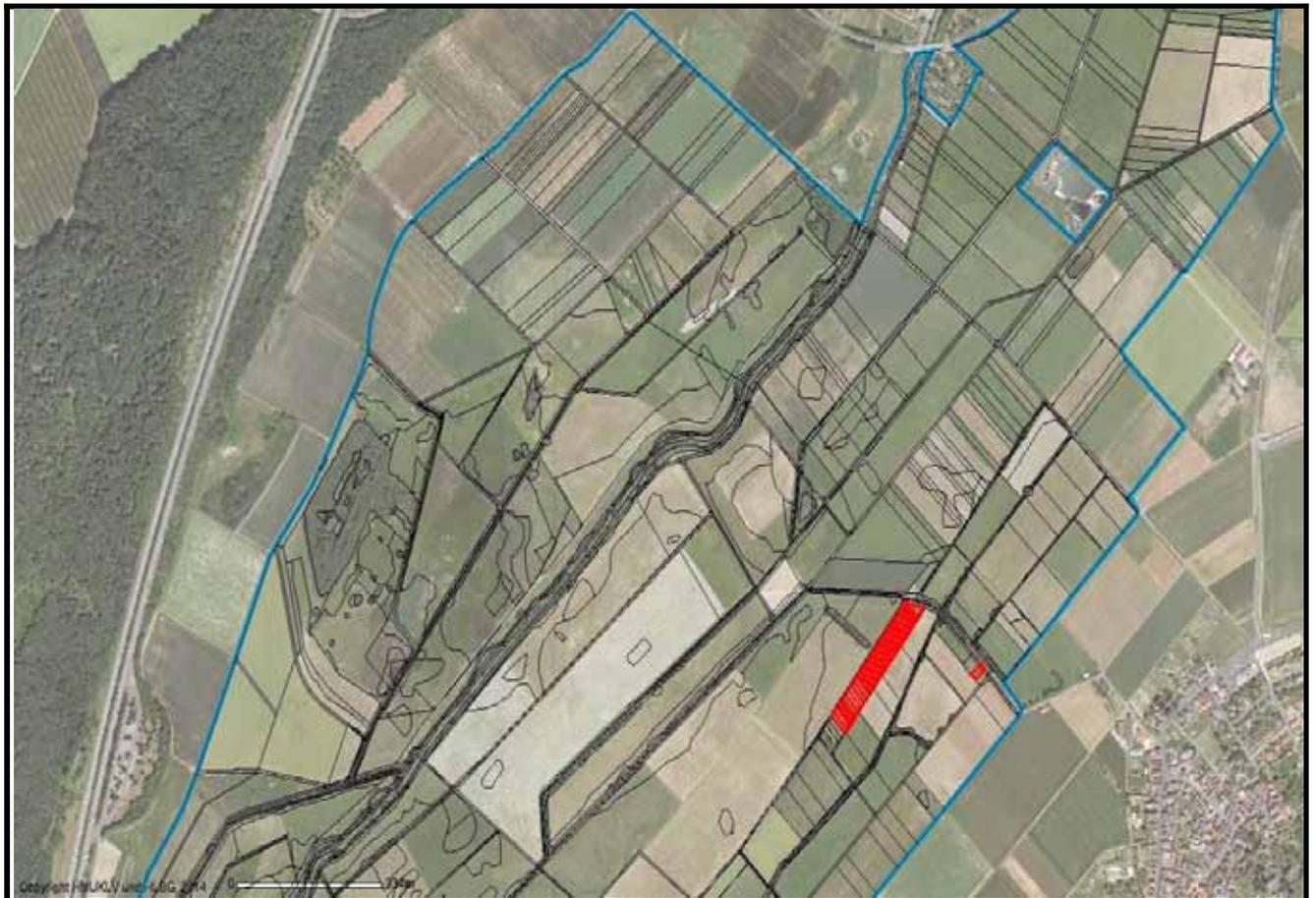


Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:20.000



### 5.6.10 Sonstige Nutzungsänderung (NATUREG Maßnahmencode 01.08.02.)

Aufgabe der ungenehmigten gärtnerischen Nutzung der vorhandenen Gartenanlagen, Eingliederung in die Auenlandschaft durch Schaffung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, Eigentümer



Nutzung der Gartenanlagen, Maßstab ca. 1:12.800

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung Jahr
<b>Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft</b>	16.01. (5.1.1) 29	Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter	1	nein	116,57	0,00	99	2016
<b>Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirtschafts- wegen</b>	01.10.08. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wege, Eigentümer	1	nein	9,27	0,00	99	2016
<b>Beweidung mit Nach- mahd</b>	01.02.03. (5.1.3) 16	Pflege der Grünlandflächen ohne LRT durch regelmäßige Beweidung mit Nachmahd oder zweischüriger Mahd ab 1.7., Unterhaltung der Weidezäune, Entbuschung der Flächen nach Bedarf, Pächter mit Agrarförderung (sofern es sich nicht um Flächen mit Ausgleichfunktion handelt)	1	1j./ ja	228,82	0,00	07	2016
<b>Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus</b>	01.09.05. (5.1.4) 0	Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	1	3j./ ja	0,00	0,00	10-02	2016
<b>Neuanlage und Erhalt von Streuobst- beständen</b>	01.10.01. (5.1.5) 50	Erhalt und Pflege vorhandener Streuobstbestände durch regelmäßigen Schnitt, einschließlich Nachpflanzung von Hochstämmen geeigneter Herkunft, Beseitigen des Schnittguts aus dem Schutzgebiet, Eigentümer	1	nein	0,31	0,00	99	2016
<b>Selektive Mahd</b>	11.09.02. (5.2.1) 52	Pflege der Salzwiesen im Binnenland durch mindesten zweimalige Mahdnutzung oder Beweidung ab Juni, eine Kombination ist möglich, bei Beweidung auch Nachmahd nach Bedarf, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	2	1j./ ja	1,15	0,00	06	2016

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung Jahr
<b>Wasserstandsregulierung</b>	<u>04.03.02.</u> (5.2.2) 0	Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen beiden Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation im Schutzgebiet zugunsten der LRT (bei Pfeifengraswiesen nicht zu feucht halten) und daran angepasster Arten, Absprache der Grünlandbewirtschafter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, im Winterhalbjahr Rückschlagklappe hochstellen, Finanzierung erfolgt über VSG, Unternehmereinsatz	2	1j./ ja	0,00	0,00	99	2016
<b>Ausbringen von Nistkästen/röhren</b>	<u>11.02.02.</u> (5.2.3) 0	Unterhaltung der vorhandenen Storchenhorste, Überprüfung auf Standsicherheit, bei Bedarf Ergänzung des Horstangebots durch Errichten weiterer Horste nahe der Feuchtgebiete, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	2	nein	0,00	0,00	99	2016
<b>Förderung von bestimmten Baumarten</b>	<u>02.04.06.</u> (5.2.4) 6	Entwicklung des Weidenwäldchens, Pflege zur Förderung geeigneter Weiden durch Entnahme störender Exemplare, rechtzeitige Auslichtung, Erhaltung des LRT *91E0 im EZ B, Eigentümer	3	5j/ ja	4,07		99	2016
<b>Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten</b>	<u>02.02.01.01.</u> (5.3.1) 3	Pflanzung von Baumarten aus dem Spektrum Auenwald mit Verbisschutz auf der als waldähnlich kartierten Flächen, Entnahme von Hybridpappeln entlang der Autobahn, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmer	3	2j./ ja	0,26		10-04	2016
<b>Wildbestandsregulierung</b>	<u>03.02.</u> (5.3.2) 0	Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink) etc. gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH- und Naturschutzgebietes während der Brutzeit, nach der Brutzeit auch innerhalb des Gebietes zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter in Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, dem Gebietsbetreuer und den Jagdübungsberechtigten, ganzes FFH- und Naturschutzgebiet ohne Flächenbezug	3	1j./ ja	0,00	0,00	99	2016
<b>Mahd mit besonderen Vorgaben</b>	<u>01.02.01.06.</u> (5.3.3) 42	Entwicklung des LRT 6510 überwiegend im EZ C durch regelmäßige zweischürige Mahd mit einem frühen Mahdzeitpunkt und einer zweiten Mahd ab September zugunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen dort, wo Feuchtwiesen mit dem Großen Wiesenknopf vorkommen (Niddafer), ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	3	1j./ ja	7,08		05+09	2016

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung -ung Jahr
Zwei- schürige Mahd	01.02.01.02. (5.3.4) 88	Pflege der Pfeifengraswiesen durch zweimalige jährliche Nutzung mit frühem ersten Schnitt und zweitem Schnitt im September, ggf. Nachbeweidung vorsehen, ausweiten auf Flächen mit ehemaligem Pfeifengrasbestand oder Flächen mit Potenzial zur Entwicklung des LRT 6410, nach Bedarf Aufbringen von geeignetem Mahdgut, Feuchtesituation beachten (Maßnahme 5.2.2), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	3	1j./ ja	4,31		06	2016
Entkrauten/ Entschlam- men abschnitts- weise	04.06.05. (5.3.5) 19	Jährliche Unterhaltung der Gräben einschließlich der Grabentaschen abschnittsweise durch regelmäßiges Entschlammten/ Entkrauten mit Mähkorb, in begründetem Einzelfall auch mit Löffel nach Absprache mit UNB und FA Nidda, Beseitigen von Hindernissen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Schlammpeitzgers und der Helm-Azurjungfer, Pflege der Ufer und Ufergehölze durch Mulchen oder Beweiden, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)	3	1j./ ja	10,54	0,00	10-02	2016
Auszäunen von Flächen	06.02.05. (5.3.6) 0	Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	3	1j./ ja	0,00	0,00	01-06	2016
Artenschutz- maßnahmen Vögel	11.02. (5.3.7) 0	Maßnahmen für bestimmte Vogelarten zur Erhaltung und Verbesserung der Lebenssituation: <b>Großer Brachvogel</b> = Mahd Kückenaufzuchtflächen frühestens ab 1.7., ggf. mit Auszäunen (Maßnahme 5.3.5.), <b>Graumammer</b> = Mahd frühestens ab 15.7., ggf. Anlage von Feldvogelstreifen um die Hauptsingwarten (siehe Hinweis zur Maßnahme 5.1.1.), Anlage zusätzlicher Singwarten <b>Wachtelkönig</b> = Mahd frühestens ab 15.7., Stehenlassen von Altgrasstreifen (10–15 m) als Fluchtmöglichkeit mit später Mahd. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug	3	1j./ ja	0,00	0,00	07/12	2016

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung -ung Jahr
<b>Ackerrand- streifen</b>	<u>01.03.01.</u> (5.3.8) 0	Anlage von Ackerrandstrei- fen, Feldrainen, Feldvogelfen- stern und Blühstreifen in Ackerflächen des VSG, jähr- lich einmalige Pflege von ca. 50 % der Fläche im Septem- ber (z.B. Mulchen), bei ent- sprechenden Größen auch Beweidung möglich, Einsaat von Offenland- bzw. Blüh- mischungen zugunsten von Vögeln, Insekten und Klein- tieren (siehe auch Nutzungs- hinweise S. 27), ganzes Schutzgebiet ohne Flächen- bezug, Kompensation, (bei ökologischer Aufwertung ggf. Unterstützung aus Natur- schutzmitteln) Eigentümer	3	1j./ ja	0,00		99	2016
<b>Entwicklung zu standort- typischen Waldgesell- schaften</b>	<u>02.02.01.</u> (5.3.9) 15	Entwicklung der Aufforstungs- fläche durch Herauspflügen der Eiche, Förderung von Solitären durch rechtzeitige Auflichtung der sich entwick- kelnden Bestände, teilweise auch Förderung des LRT *91E0 mit EZ C, Eigentümer	3	5j./ ja	5,08		99	2016
<b>Anlage von temporären Gewässern</b>	<u>11.04.01.02.</u> (5.5.1) 0	Herrichten zusätzlicher tem- porärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutz- gebiet zur Unterstützung von Vogelarten, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flä- chen mit ausreichender Was- serversorgung, Rücksichtnah- me auf Habitate und LRT-Flä- chen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Kom- pensation, Unternehmer	5	5j./ ja	0,00		10-12	2016
<b>Anlage von Gelege- schutzzonen und Eiablage- plätzen</b>	<u>11.03.01.</u> (5.5.2) 0	Anlage von Sonnenplätzen für die ausgewilderten Euro- päischen Sumpfschildkröten und Herrichten von korngro- ßenabgestuften Eiablage- plätzen an geeigneten Stand- orten im FFH-Gebiet, (Stand- ortvorschlag: östlich der A 45 entlang des Weges bei der Beobachtungshütte), Rück- sichtnahme auf LRT, ganzes FFH-Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	5	nein	0,00	0,00	10-02	2016
<b>Umwand- lung von Acker in Grünland</b>	<u>01.08.01.</u> (5.5.3) 75	Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Ackerflä- chen im Überschwemmungs- gebiet der Nidda in extensiv genutztes Grünland zur Ent- wicklung des LRT 6510, ggf. ist der Ankauf oder Tausch der Flächen zu prüfen, zur Einsaat ist geeignetes Regio- saatgut zu verwenden, ggf. ist der Auftrag von Mahdgut vorzusehen, Kompensations- maßnahme, Eigentümer	5	nein	25,17		99	2016

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung -ung Jahr
<b>Unterhaltung in mehrjährigen Abständen</b>	04.06.03. (5.5.4) 31	Unterhaltung und Gestaltung stehender Gewässer als Lebensraum für Wasser- und Rastvögel, Amphibien, Libellen, Schildkröten, etc., Entschlammung nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt und Ergänzung, Gestaltung amphibiengeeigneter Ufer, Unternehmereinsatz	5	5j./ ja	4,67		10-02	2016
<b>Gewässerrenaturierung</b>	04.04. (5.5.5) 33	Renaturierung der Nidda zur Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten und des LRT 3260, Einbringen von Weidenarten zur Förderung der Biberansiedlung, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, anschließen von Seitengräben, jährliche Sedimententnahme auf 20 % der Länge, ggf. Beweidung anstelle von Mahd/Mulchen der Ufer, WRRL	5	1j./ ja	4,37	0,00	10-02	2016
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	14. (5.6.1) 0	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbot vom 15. März bis 30. Juni in der Nachtweid durch Absperrung der Wege mit Trassierband und Infoblätter, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	1j./ ja	0,00		99	2016
<b>Einrichten und Unterhalten von Beobachtungspunkten</b>	06.02.06. (5.6.2) 0	Unterhaltung der Beobachtungsstände und der Wege dorthin (siehe auch Maßnahme 5.6.3), Offenhalten der Ausblicke durch Freischneiden, Sauberhalten der Info-Tafeln nach Bedarf, ggf. Ersatz und Errichten weiterer Info-Tafeln zur Erläuterung der Schutzwürdigkeit des Natura 2000 Schutzgebietes, zusätzlich Einrichten weiterer Beobachtungsstände für die Besucherlenkung nach Bedarf, Unternehmereinsatz	6	nein	0,00		99	2016
<b>Gestaltung des Wegenetzes</b>	06.02.01. (5.6.3) 0	Einrichtung eines gemeinsamen Rundweges zur Besucherlenkung mit dem angrenzenden FFH/ VS-Gebiet „Am Mähried bei Staden“ mit Anbindung der Beobachtungsstationen, Ausschilderung, Hinweise für Parkmöglichkeiten von Fahrzeugen und behindertengerechte Benutzung, ganzes Planungsgebiet, Hessen-Forst	6	nein	0,00		07-02	2018

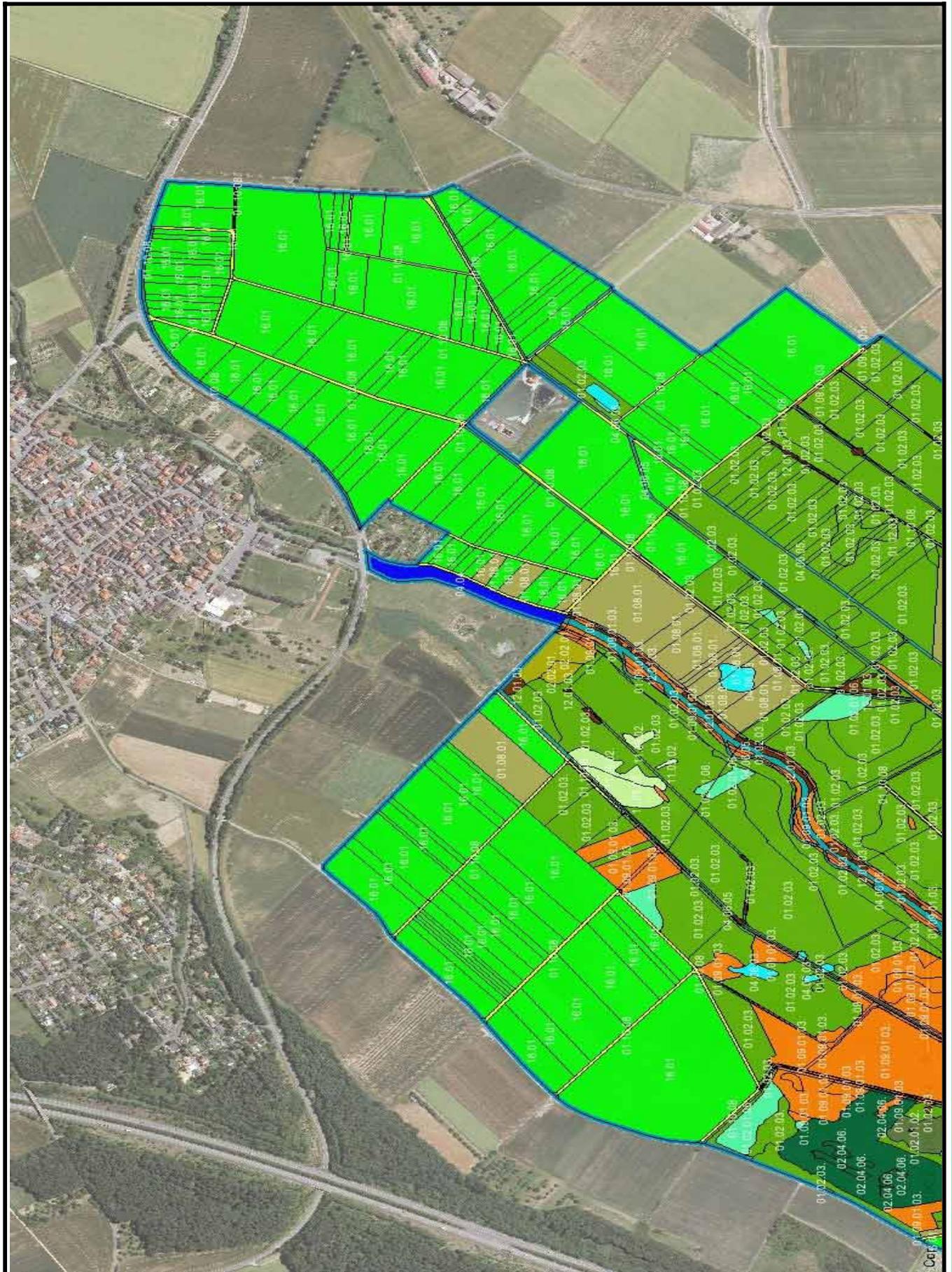
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung Jahr
<b>Bekämpfung invasiver Arten</b>	<u>11.09.03.</u> (5.6.4) 0	Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	nein	0,00		10-02	2016
<b>Kopfweiden- schnitt</b>	<u>12.01.03.03.</u> (5.6.5) 0	Pflege der Kopfweiden durch Schnitt in regelmäßigen 5jährigen Abständen ab August im ganzen Schutzgebiet, Einhalten der Baumabstände von 10 m, Entsorgung des Schnittgutes aus dem Schutzgebiet, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	5j./ ja	20 Stck	700,00	08-12	2016
<b>Mulchen</b>	<u>01.09.01.03.</u> (5.6.6) 26	Unterhaltung von Ruderal-, Seggen-, Feucht- und Schilfflächen durch mehrjährige Pflegeeingriffe nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, je nach Situation auch Beweidung möglich Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, Entsorgung des Mahdguts außerhalb des Schutzgebietes, Unternehmer	6	3j./ ja	30,24		07-12	2016
<b>Gehölz- pflege</b>	<u>12.01.03.</u> (5.6.7) 2	Regelmäßige Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation, abschnittsweises Vorgehen, Eigentümer	6	3j./ ja	6,44		10-03	2016
<b>Erd- verlegung elektrischer Leitungen</b>	<u>10.02.06.</u> (5.6.8) 0	Oberirdische Beseitigung von Stromkabeln durch Erdverlegung der Niederspannungsleitung von Nieder-Mockstadt nach Staden im Vogelschutzgebiet, Leitungsbetreiber	6	nein	0,00	0,00	07-03	2016
<b>Sonstige</b>	<u>16.04.</u> (5.6.9) 35	Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Straßen, etc. ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer	6	nein	1,40	0,00	99	2016
<b>Sonstige Nutzungs- änderung</b>	<u>01.08.02.</u> (5.6.10) 25	Aufgabe der ungenehmigten gärtnerischen Nutzung der vorhandenen Gartenanlagen, Eingliederung in die Auenlandschaft durch Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen, Eigentümer	6	nein	1,28	0,00	99	2016

## 7. Literaturverzeichnis

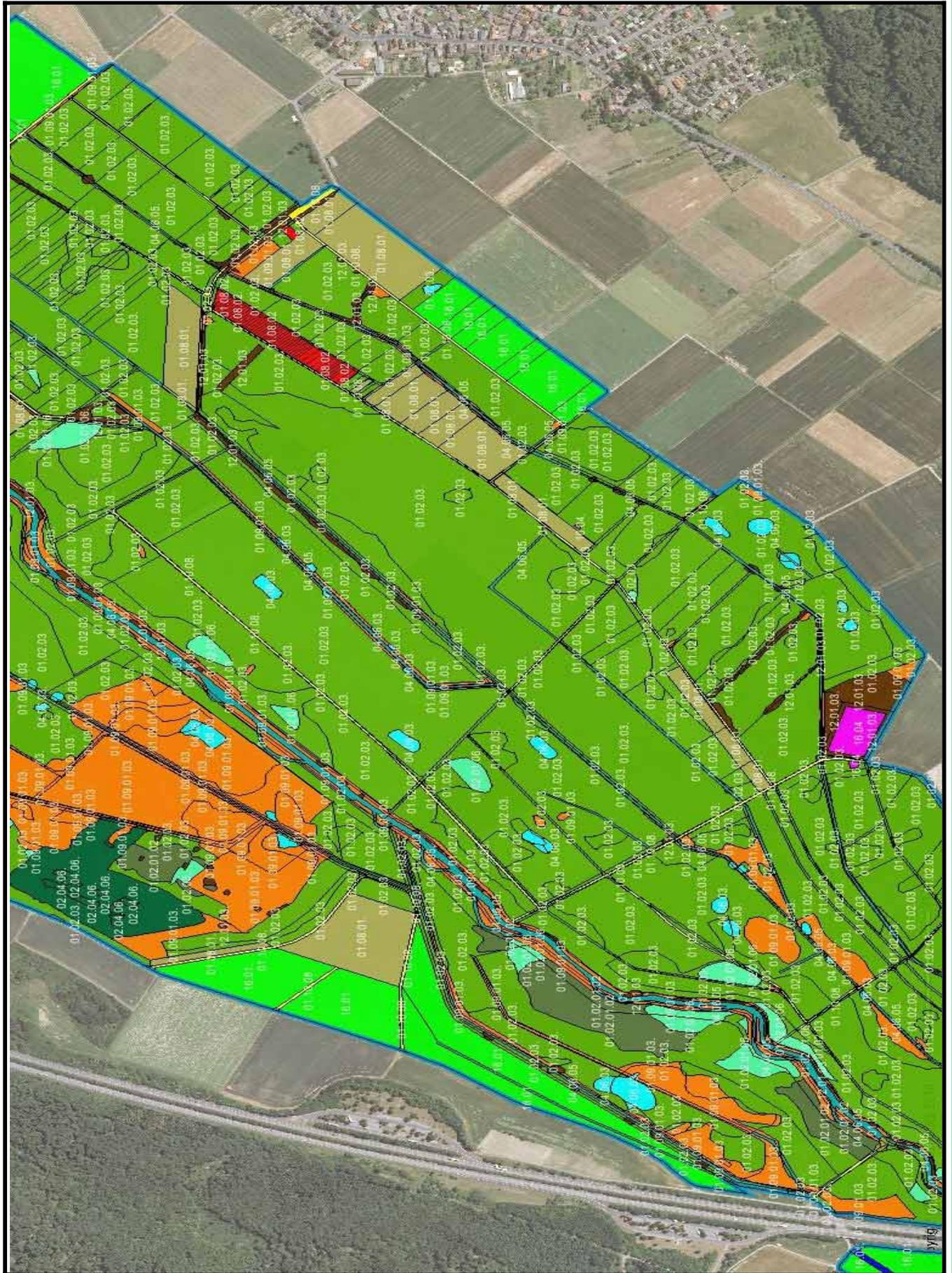
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ im Jahr 2005, Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2005,
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet 5619-301 „Grünlandgebiete der Wetterau“ Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2002,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 StAnz. 47/1978 S. 2324,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989, GVBl I 1990 S. 13,
- Birk, E.: Mittelfristiger Pflegeplan für das NSG „Nachtweid von Dauernheim“ für den Zeitraum 1090 bis 1999, genehmigt am 21.12.1989,
- Nawrath, S. und Alberternst, B.: Bericht, Monitoring von Teilflächen im FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“, Projektgruppe Biodiversität und Landschaftsökologie, Friedberg, November 2012,
- Bergmeier, E.: Botanisches Gutachten zum Naturschutzgebiet „Nachtweid von Dauernheim“, Darmstadt 1982,
- Schwendemann, K. J.: Die Niddaauen zwischen Dauernheim und Staden, Ein Beispiel für den Lebensraumschutz in der EU im Rahmen von Natura 2000; Diplomarbeit Justus-Liebig-Universität Gießen, Ranstadt Februar 2002,
- Hanika, H.: Kiebitzschutzkonzept im NSG Dauernheim und den Mockstädter Wiesen, Stand 2010,
- Wagner, W.: Landesweites Artgutachten und Bundesstichprobenmonitoring für die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) in Hessen, Planwerk, Büro für ökologische Fachplanungen Nidda, November 2011,
- Fuchs, S. und Stein-Bachinger, K.: Naturschutz im Ökolandbau, Praxishandbuch für den ökologischen Landbau im nordostdeutschen Raum, Bioland Verlags GmbH, Mainz 1. Auflage Oktober 2008,
- Dreiling: Standarddatenbogenauszug für VR-Gebiet 55219-401 „Wetterau“ ohne Datum Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Band 21, Heft 1-2, Seite 37 ff, HMUKLV Wiesbaden Dezember 2014,

- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie der EU, Wiesbaden Dezember 2006,
- HMULF Abt. VI: Schutzziele für FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmcodes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010,
- Schmitz, J.: Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Südhessen, RP Darmstadt Dezember 2013,
- AG Beweidung im Wetteraukreis, Merkblätter zur Beweidung Nr. 7: Weidevieh und Jagd, Herausgeber: Naturschutzfonds Wetterau e.V. Friedberg 1998.

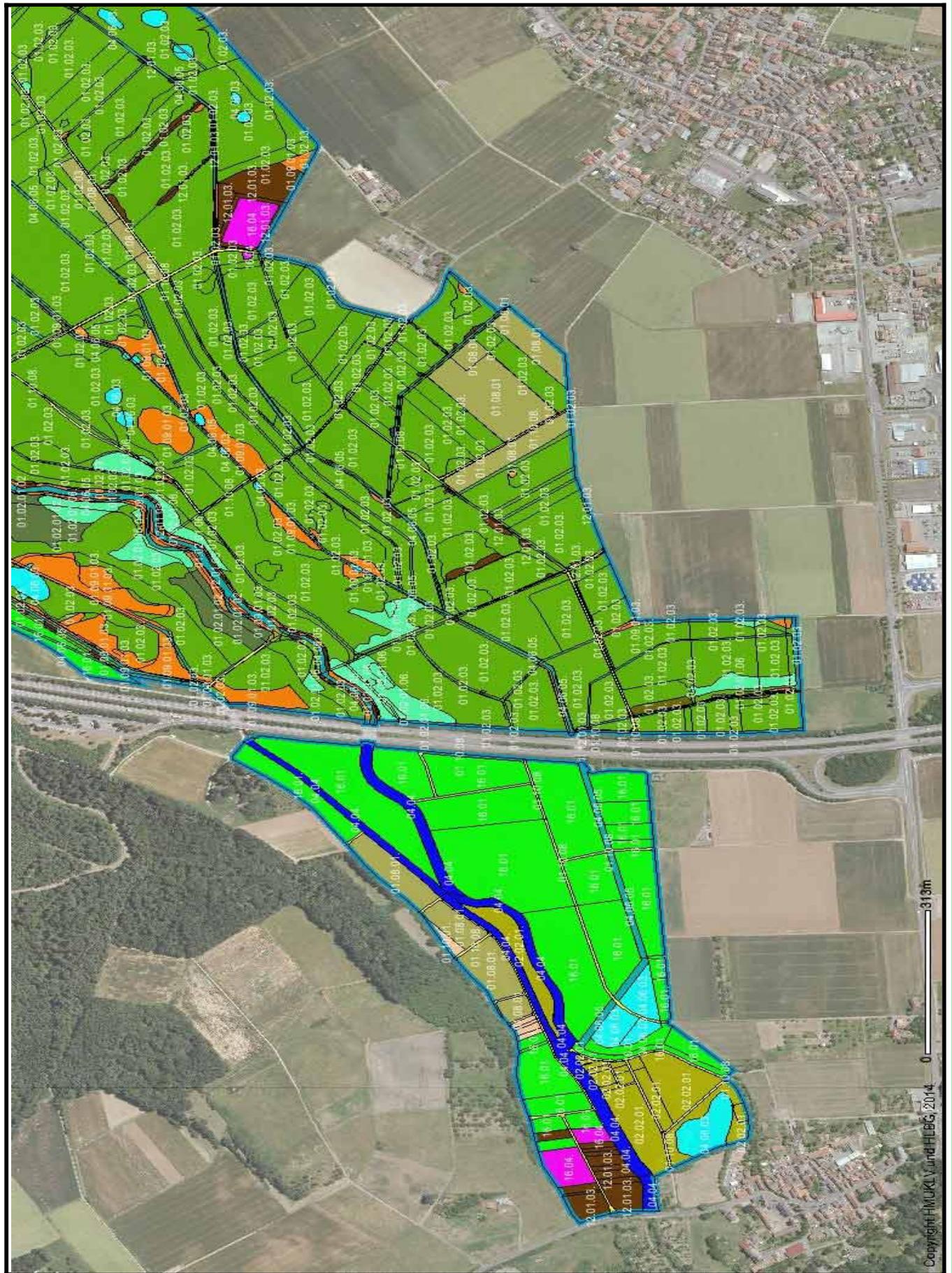
# 8. Maßnahmenplan



Maßnahmenplan Karte Nord, Maßstab ca. 1:8.800



Maßnahmenplan Karte Mitte, Maßstab ca. 1:8.800



Maßnahmenplan Karte Süd, Maßstab ca. 1:8.800

**Legende:****geordnet nach Farbennummern**

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
<b>2</b>	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.7
<b>3</b>	02.02.01.01.	Aufforstung mit heimischen Baumarten	5.3.1
<b>6</b>	02.04.06.	Pflege von Auenwäldern	5.2.4
<b>15</b>	02.02.01.	Entwicklung von Waldgesellschaften	5.3.9
<b>16</b>	01.02.03.	Beweidung mit Nachmahd	5.1.3
<b>19</b>	04.06.05.	Entkrauten/ Entschlammen	5.3.5
<b>25</b>	01.08.02.	Aufgabe der Gartennutzung	5.6.10
<b>26</b>	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.6
<b>27</b>	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
<b>29</b>	16.01	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
<b>31</b>	04.06.03.	Unterhaltung stehender Gewässer	5.5.4
<b>33</b>	04.04.	Renaturierung der Nidda	5.5.5
<b>35</b>	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.9
<b>42</b>	01.02.01.06.	Mahd mit Vorgaben	5.3.3
<b>50</b>	01.10.01.	Pflege von Streuobstbeständen	5.1.5
<b>52</b>	11.09.02.	selektive Mahd	5.2.1
<b>75</b>	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.5.3
<b>88</b>	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.3.4
<b>ohne</b>	01.09.05.	Verhinderung von Verbuschungen	5.1.4
<b>ohne</b>	04.03.02.	Steuerung der Wehre	5.2.2
<b>ohne</b>	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.2
<b>ohne</b>	11.02.02.	Unterhaltung/ Anlage von Storchenhorsten	5.2.3
<b>ohne</b>	12.01.03.03.	Kopfweidenschnitt	5.6.5
<b>ohne</b>	10.02.06.	Erdverlegung elektrischer Leitungen	5.6.8

<b>ohne</b>	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.7
<b>ohne</b>	01.03.01.	Anlage von Ackerrandstreifen	5.3.8
<b>ohne</b>	06.02.05.	Auszäunen von Nestern	5.3.6
<b>ohne</b>	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
<b>ohne</b>	11.09.03.	Bekämpfung invasive Arten	5.6.4
<b>ohne</b>	11.04.01.02.	Neuanlage von Kleingewässern	5.5.1
<b>ohne</b>	06.02.01.	Anlage eines Rundweges	5.6.3
<b>ohne</b>	06.02.06.	Unterhalten/ Errichten von Beobachtungspunkten	5.6.2
<b>ohne</b>	11.03.01.	Anlage von Eiablageplätzen für Sumpfschildkröten	5.5.2

## geordnet nach Maßnahmencodes

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
<b>88</b>	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.3.4
<b>42</b>	01.02.01.06.	Mahd mit Vorgaben	5.3.3
<b>16</b>	01.02.03	Beweidung mit Nachmahd	5.1.3
<b>ohne</b>	01.03.01.	Anlage von Ackerrandstreifen	5.3.8
<b>75</b>	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.5.3
<b>25</b>	01.08.02.	Aufgabe der Gartennutzung	5.6.10
<b>26</b>	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.6
<b>ohne</b>	01.09.05.	Verhinderung von Verbuschungen	5.1.4
<b>50</b>	01.10.01.	Pflege von Streuobstbeständen	5.1.5
<b>27</b>	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
<b>15</b>	02.02.01.	Entwicklung von Waldgesellschaften	5.3.9
<b>3</b>	02.02.01.01.	Aufforstung mit heimischen Baumarten	5.3.1
<b>6</b>	02.04.06.	Pflege von Auenwäldern	5.2.4
<b>ohne</b>	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.2
<b>ohne</b>	04.03.02.	Steuerung der Wehre	5.2.2

<b>33</b>	04.04.	Renaturierung der Nidda	5.5.5
<b>31</b>	04.06.03.	Unterhaltung stehender Gewässer	5.5.4
<b>19</b>	04.06.05.	Entkrauten/ Entschlammen	5.3.5
<b>ohne</b>	06.02.01.	Anlage eines Rundweges	5.6.3
<b>ohne</b>	06.02.05.	Auszäunen von Nestern	5.3.6
<b>ohne</b>	06.02.06.	Unterhalten/ Errichten von Beobachtungspunkten	5.6.2
<b>ohne</b>	10.02.06.	Erdverlegung elektrischer Leitungen	5.6.8
<b>ohne</b>	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.7
<b>ohne</b>	11.02.02.	Unterhaltung/ Anlage von Storchhorsten	5.2.3
<b>ohne</b>	11.03.01.	Anlage von Eiablageplätzen für Sumpfschildkröten	5.5.2
<b>ohne</b>	11.04.01.02.	Neuanlage von Kleingewässern	5.5.1
<b>52</b>	11.09.02.	selektive Mahd	5.2.1
<b>ohne</b>	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.4
<b>26</b>	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.7
<b>ohne</b>	12.01.03.03.	Kopfweidenschnitt	5.6.5
<b>ohne</b>	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
<b>29</b>	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
<b>35</b>	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.9



□ Grauammer	◆ Schilfrohrsänger
◇ Graugans	● Schnatterente
● Graureiher	● Schwarzhalstaucher (bis 2009)
■ Großer Brachvogel	■ Schwarzkehlchen
● Haubentaucher	● Spießente (bis 2009)
■ Kiebitz	■ Uferschnepfe (bis 2009)
● Knäkente	■ Wachtel
● Krickente	◆ Wasserralle
● Löffelente	● Zwergtaucher

## 9.2 Renaturierung des südöstlichen Niddaufers



Renaturierung des südöstlichen Niddaufers, Vorschlag von Flächen, die für eine Gestaltung infrage kommen (siehe auch Maßnahmen 5.3.5 und 5.5.5).